

Spruchpraxis des Oberverwaltungsgerichts des Saarlandes im 2. Halbjahr 2018

Bedeutsame Entscheidungen für die Verwaltung, zusammengestellt und teilweise erläutert von Michael Bitz, Präsident des OVG des Saarlandes. Die beigelegten Anmerkungen und Kommentierungen geben allein die persönliche Auffassung und Einschätzung des Autors wieder.

Vorbemerkung: Die halbjährlich veröffentlichten Übersichten dokumentieren die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts des Saarlandes in ausgewählten nicht amtlichen Leitsätzen. Diese Zusammenstellung war seit Jahrzehnten fester Bestandteil der vom Saarländischen Städte- und Gemeindetag (SSGT) herausgegebenen Saarländischen Kommunalzeitschrift (SKZ). Bedauerlicher Weise wurde die Herausgabe dieser Zeitschrift zum 31.12.2018 eingestellt. Ob der Service einer Übersicht auf dieser Homepage künftig weiter angeboten werden kann, bleibt abzuwarten. Die wesentlichen Entscheidungen des Gerichts im 2. Halbjahr 2018 wurden in der folgenden Übersicht jedenfalls noch einmal aufgearbeitet.

Gegenüber den Vorjahren wurden die Sachgebiete erstmals in alphabetischer Reihenfolge angeordnet, wobei aber nach wie vor inhaltlich zusammenhängende Gebiete zusammengefasst wurden. Das bisher als solches bezeichnete Beamtenrecht wurde so beispielsweise gemeinsam mit dem Richter- und dem Soldatenrecht sowie mit den jeweils zugehörigen Disziplinarrechten in der neuen Rubrik „Öffentliches Dienstrecht“ zusammengestellt. Die aus sich heraus oft nicht verständlichen Gesetzesabkürzungen werden, soweit sie nicht im Text selbst erklärt sind, wie bisher in dem beigelegten Abkürzungsverzeichnis erläutert.

Was waren nun die Schwerpunkte der Rechtsprechung in diesem Halbjahr? Der 1. Senat des Oberverwaltungsgerichts des Saarlandes hat sich im August 2018 in zwei grundlegenden Entscheidungen ausführlich mit der Gefährdung Schutzsuchender aus der arabischen Republik Syrien in Form einer so genannten Reflexverfolgung (umgangssprachlich „Sippenhaft“) bei nahen Angehörigen von Wehrdienstentziehern oder Deserteuren aus der syrischen Armee befasst (vgl. Leitsatz Nr. 4) und eine beachtliche Wahrscheinlichkeit – im konkreten Fall für die Eltern und Geschwister eines Deserteurs – im Ergebnis verneint. Entsprechend hatte der Verwaltungsge-

richtshof Baden-Württemberg bereits im August 2017 entschieden, dass dem Vater eines wehrflüchtigen Sohnes im Falle der Rückkehr keine derartige flüchtlingsrechtlich relevante Reflexverfolgung drohe (vgl. das Urteil vom 9.8.2017 – A 11 S 710/17 –, DVBl. 2017, 1317). Das Sächsische Obergerverwaltungsgericht hat für den Fall einer Rückkehr von Familienangehörigen im Februar 2018 eine solche Gefährdung ebenfalls verneint (vgl. OVG Bautzen, Urteil vom 7.2.2018 – 5 A 1246/17.A –, DVBl. 2018, 715) und auch der Bayerische VGH hat im Juni 2018 festgestellt, dass Angehörige eines Militärflüchtigen im Falle der Rückkehr nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung zu erwarten hätten (vgl. VGH München, Urteil vom 22.6.2018 – 21 B 18.30852 –, bei juris). Bemerkenswert ist insoweit, dass gerade diese drei genannten Obergerichte – anders als beide Senate des Obergerverwaltungsgerichts des Saarlandes – für die vor dem Militärdienst in Syrien geflüchteten selbst regelmäßig die Flüchtlingseigenschaft (§ 3 Abs. 1 AsylG) bejahen.

Anfang September 2018 hat der 2. Senat die Normenkontrollanträge mehrerer Anwohner gegen den Bebauungsplan für das geplante „Sport- und Therapiezentrum Am Kieselhumes“ in Saarbrücken zurückgewiesen. Auf dem ca. 28.500 qm Gelände oberhalb des Stadions Kieselhumes befinden sich derzeit zwei Braschen- oder Tennenplätze, die seit einiger Zeit nicht mehr als Sportstätten benutzt werden. Dort soll nach der Planung neben Arztpraxen sowie Therapie- und Anwendungsräumen auch ein Hotel mit dazugehörigem Restaurant errichtet werden. Der 2. Senat hat den Antrag zurückgewiesen, den Bebauungsplan für unwirksam zu erklären, weil die Planung entgegen der Auffassung der Nachbarn weder gegen den Landesentwicklungsplan noch gegen die Bestimmungen des Landeswaldgesetzes verstoße. Zudem seien die von der Planungsentscheidung betroffenen öffentlichen und privaten Belange der Nachbarschaft, insbesondere was die zu erwartenden Verkehrs- und Lärmbelastungen angehe, angemessen berücksichtigt und abgewogen worden. Das Normenkontrollurteil vom 6.9.2018 – 2 C 623/16 – ist inzwischen rechtskräftig (vgl. den Leitsatz Nr. 19 mit Anmerkung). Die Laufzeit dieses Normenkontrollverfahrens wurde negativ beeinflusst durch die enorme Belastung des OVG des Saarlandes im Bereich des Flüchtlingsrechts bis weit ins Jahr 2018 (vgl. dazu insbesondere den Geschäftsbericht 2017 auf dieser Homepage).

Im September 2018 hatte sich der 2. Senat mit der Frage auseinanderzusetzen, unter welchen Voraussetzungen der § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StAG der

Einbürgerung eines Ausländers entgegensteht. Nach der Vorschrift ist eine Einbürgerung ausgeschlossen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass der Ausländer Bestrebungen verfolgt oder unterstützt hat, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind, es sei denn, er macht glaubhaft, dass er sich von der früheren Verfolgung oder Unterstützung derartiger Bestrebungen abgewandt hat. Im konkreten Fall ging es um den Einbürgerungsantrag eines 1991 als Kind nach Deutschland eingereisten früheren kosovarischen Staatsangehörigen muslimischen Glaubens, der inzwischen mit einer deutschen Frau verheiratet ist, mit ihr drei Kinder hat und den Lebensunterhalt der Familie durch eine auskömmliche Berufstätigkeit sicherstellt. Das Landesamt für Verfassungsschutz hatte 2015 im Zusammenhang mit dem Beobachtungsobjekt „salafistische Bestrebungen“ durch eine kursorische Auswertung bei „Facebook“ ein dort veröffentlichtes Lichtbild erlangt, auf dem der Kläger und ein überregional bekannter salafistischer Prediger bei einer Veranstaltung in einer Moschee in Luxemburg abgebildet waren. Daraufhin wurde der Einbürgerungsantrag abgelehnt. Das Verwaltungsgericht hatte das Ministerium des Innern (Einbürgerungsbehörde) im Juni 2017 nach einer persönlichen Befragung des Klägers und seiner Ehefrau in der mündlichen Verhandlung dann verpflichtet, den ansonsten alle Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllenden Kläger einzubürgern. Zur Begründung wurde ausgeführt, das Gericht habe nicht die Überzeugung gewinnen können, dass für den inzwischen aufgrund seiner Ausbürgerung staatenlosen Kläger durch Internetinformationen oder den Besuch einer Veranstaltung in Luxemburg und die Fotos, die ihn dort zusammen mit erwähntem Prediger zeigten, dessen salafistische Ausrichtung erkennbar gewesen sei. Der Kläger habe vielmehr glaubhaft vermittelt, dass ihm allein durch das Anhören der Predigten der salafistische und damit verfassungsfeindliche Hintergrund nicht deutlich geworden sei. Jedenfalls habe sich der Kläger von der Unterstützung dieser Bestrebungen inzwischen erkennbar abgewandt und in der mündlichen Verhandlung überzeugend ausgeführt, ihm sei erst im Laufe des Verfahrens durch die Konfrontation mit den Erkenntnissen klar geworden, welchem Umfeld dieser Prediger zuzurechnen sei und welche Bestrebungen er verfolge (vgl. zu den Einzelheiten VG des Saarlandes, Urteil vom 23.6.2017 – 2 K 1999/15 –). Der 2. Senat hat die Entscheidung bestätigt und den Antrag auf Zulassung der Berufung dagegen zurückgewiesen (vgl. den Leitsatz Nr. 47). Der Fall verdeutlicht, dass auch in diesem Zusammenhang kein Raum für die heute verbreiteten „Verallgemei-

nerungen“, vielmehr immer eine umfassende Würdigung der Umstände des Einzelfalls notwendig ist.

Die Hoffnung auf Klärung der Frage, wie palästinensische Flüchtlinge aus Syrien, die in Deutschland Schutz beantragt haben, zu behandeln sind, durch das Bundesverwaltungsgericht hat sich bisher (Stand: Dezember 2018) nicht erfüllt. Insoweit hatte der 2. Senat in mehreren Fällen entschieden, dass staatenlose Palästinenser aus Syrien, die von der *United Nations Relief and Work Agency for Palestine Refugees in the Near East* (UNRWA) registriert waren, als Flüchtlinge nach § 3 Abs. 3 Satz 2 AsylG anzuerkennen sind, wenn sie Syrien infolge der Zerstörung ihres Flüchtlingslagers durch das Bürgerkriegsgeschehen verlassen haben und ihnen im Zeitpunkt ihrer Ausreise keine Möglichkeit offen stand, in anderen Teilen des Mandatsgebietes der UNRWA Schutz zu finden (vgl. etwa das Urteil vom 18.1.2018 – 2 A 521/17 – in Fortführung der ständigen Rechtsprechung des Senats, SKZ 2018, Leitsatz Nr. 62, mit Anmerkung). Gegen alle Urteile hatte die Bundesrepublik Deutschland (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) die jeweils zugelassene Revision eingelegt, diese Rechtsmittel allerdings später ganz überwiegend wieder zurückgenommen, so dass diese Verfahren vom Bundesverwaltungsgericht im September 2018 eingestellt wurden. Das betrifft insbesondere auch das in der Anmerkung zum vorgenannten Leitsatz genannte Revisionsverfahren zum Berufungsurteil vom 21.9.2017 – 2 A 447/17 – (dazu BVerwG, Beschluss vom – 1 C 28.17 –), das am 6.9.2018 in Leipzig verhandelt wurde. Nach der Rechtsprechung des 2. Senats ist die Flüchtlingseigenschaft in diesen Fällen vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in einem Asylverfahren zu prüfen und festzustellen; dessen Prüfungsbefugnis ist allerdings darauf beschränkt, ob der jeweilige Palästinenser oder die jeweilige Palästinenserin – dokumentiert durch die entsprechende Registrierung – tatsächlich den Schutz und Beistand der UNRWA genossen hatte und ob dieser aus von seinem Willen unabhängigen Gründen entfallen ist und ob keine gesetzlichen Ausschlussgründe vorliegen. Zum Hintergrund: Bei der UNRWA handelt es sich um ein im Dezember 1949 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen (UN) gegründetes damals wie heute als zeitlich befristet begriffenes Hilfsprogramm der Vereinten Nationen zur Unterstützung palästinensischer Flüchtlinge bis zur – bekanntlich bis heute nicht erreichten – abschließenden Regelung der Palästinafrage. Dieses Mandat wurde zuletzt im Dezember 2016 erneut um drei Jahre verlängert. Die Hauptsitze befinden sich in Amman/Jordanien und seit 1996 auch in Gaza. Als Palästina-Flüchtlinge gelten Personen, deren ständiger

Wohnsitz zwischen dem 1.6.1946 und 15.5.1948 in Palästina lag und die ihren Wohnsitz und ihre Lebensgrundlage durch den Arabisch-Israelischen Krieg von 1948 verloren haben. Die Organisation unterhält Einrichtungen in Jordanien, Libanon, dem Gazastreifen, im Westjordanland und eben in Syrien (Mandatsgebiet). Sie finanziert sich überwiegend durch freiwillige Beiträge von Mitgliedstaaten der UN. In den zuvor genannten Entscheidungen des 2. Senats ging es konkret um Flüchtlinge aus verschiedenen, teils massiv von den Bürgerkriegsereignissen betroffenen syrischen Flüchtlingslagern, etwa aus dem zwischen 1948 und 1950 eingerichteten *Camp Neirab* im Osten Aleppos, das wegen seiner strategischen Lage in der Nähe des dortigen Flughafens von verschiedenen Bürgerkriegsparteien unter Beschuss und Bombardements genommen wurde, oder die *Camps Jaramana* bei Damaskus und *Dara`a* bei der gleichnamigen Stadt im Süden Syriens, in der 2011 die ersten Revolten gegen die syrische Regierung stattfanden. Nach der *Homepage* der UNRWA sind derzeit etwa 552.000 Personen als Palästinaflüchtlinge registriert.

Zurück zu den Rechtsprechungsschwerpunkten des Halbjahres: In einem baurechtlichen Eilrechtsschutzverfahren wandten sich die Mitglieder mehrerer Wohnungseigentümergeinschaften gegen eine sofort vollziehbare nachträgliche Forderung der Unteren Bauaufsichtsbehörde zur Schaffung eines vorläufigen zweiten Rettungswegs bei drei elfgeschossigen, etwa 30 m hohen Hochhäusern in Saarbrücken. Die in den 1950er Jahren mit Baugenehmigung errichteten Wohnhäuser verfügen bisher lediglich über ein Treppenhaus als einzigen Fluchtweg. Die erhöhte Sensibilität auch der Behörden in diesem Bereich steht vermutlich im Zusammenhang mit dem verheerenden Brandereignis Anfang Dezember 2017 in der Saarbrücker Saaruferstraße, bei dem vier Menschen zwischen 29 und 70 Jahren durch Rauchwirkungen ums Leben gekommen waren. Neben der inzwischen zu einer mehrjährigen Freiheitsstrafe verurteilten Brandstifterin wurden dabei zunächst auch staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren gegen den Hauseigentümer, die früheren Bauherren und Architekten und auch gegen Mitarbeiter der zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde wegen Verdachts der fahrlässigen Tötung eingeleitet, nachdem ein Sachverständiger Verstöße gegen die Brandschutzvorschriften der Landesbauordnung, unter anderem das Fehlen einer oberen Rauchableitungsöffnung für das Treppenhaus, festgestellt hatte. Im Mittelpunkt des Streits stand die Frage, ob auch eine effektive Rettung der Personen aus den oberen Geschossen mit einem bei der Saarbrücker Berufsfeuerwehr verfügbaren Hubrettungsfahrzeug (Drehlei-

terfahrzeug) DLK 23-12 angenommen werden kann, das nach den technischen Angaben jedoch eine gesicherte Rettung nur bis zu einer sogenannten Nennrettungshöhe von maximal 23 m ermöglicht. Der 2. Senat hat den Antrag der Wohnungseigentümer, die aufschiebende Wirkung ihres Widerspruchs gegen die Anordnung zur Schaffung eines vorläufigen anderweitigen zweiten Rettungswegs wiederherzustellen, unter Verweis auf die bestehende Gefährdungslage zurückgewiesen (vgl. den Beschluss vom 24.9.2018 – 2 B 211/18 –, Leitsatz Nr. 20).

Zum Schluss ein kurzer Ausblick in die nähere Zukunft:

Im Bereich des Spielhallenrechts wird es auch im Jahr 2019 weiter zu einem erheblichen Geschäftsanfall beim 1. Senat des Oberverwaltungsgerichts des Saarlandes kommen. In diesen Rechtsstreitigkeiten ist mit Blick auf die ganz erheblichen wirtschaftlichen Interessen der Spielhallenbetreiber an der Fortführung ihrer Einrichtungen mit einer hundertprozentigen Rechtsmittelquote zu rechnen. Die durch die gesetzlichen Beschränkungen aufgeworfenen – mit Blick auf Gewerbefreiheit und Eigentumsgrundrechte auch verfassungsrechtlichen – Fragestellungen werden einer abschließenden Klärung zuzuführen sein.

Im Bereich des Asyl- und Flüchtlingsrechts deutet sich für die kommenden Jahre eine wesentliche Akzentverschiebung an. Im Zentrum der Aufmerksamkeit des Gesetzgebers im Bereich des Flüchtlingsrechts stehen derzeit die anstehenden Überprüfungsverfahren hinsichtlich der Widerrufs- und Rücknahmeverfahren. Mit Wirkung vom 12.12.2018 wurde insoweit das Asylgesetz in dem einschlägigen § 73 AsylG um einen Absatz 3a ergänzt, der nun neben der bereits bestehenden Mitwirkungspflicht für Asylbewerber im Asylantragsverfahren auch eine Mitwirkungspflicht des anerkannten Schutzberechtigten in den Widerrufs- und Rücknahmeverfahren regelt. Bei einer Verletzung der Pflicht sind Sanktionen beziehungsweise die Möglichkeit einer Entscheidung nach „Aktenlage“ vorgesehen. Nach dem § 73 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 AsylG sind die Anerkennung als Asylberechtigter und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen, beziehungsweise zurückzunehmen, wenn sie auf Grund unrichtiger Angaben oder infolge Verschweigens wesentlicher Tatsachen erteilt worden sind. Die Prüfung, ob die Voraussetzungen für einen Widerruf oder eine Rücknahme vorliegen, hat spätestens mit Ablauf von drei Jahren nach Unanfechtbarkeit der Entschei-

dung zu erfolgen (§ 73 Abs. 2a Satz 1 AsylG). Nach Angaben der Bundesregierung sind derzeit insoweit aus den Jahren 2018 und 2019 jeweils noch etwa 250.000 Überprüfungsverfahren vom Bundesamt abzuarbeiten. Weil das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge während des Migrationsgeschehens in den Jahren 2015 und 2016 zur Beschleunigung der Verfahren, letztlich um mit dem damals enorm gestiegenen Antragsaufkommen auch nur ansatzweise in vertretbarer Frist zu Rande zu kommen, über Asylanträge in vielen Fällen ohne individuelle Anhörungen der Antragsteller in einem schriftlichen Verfahren entschieden hat, wurden die Angaben zu Identität, Staatsangehörigkeit sowie zum Fluchtgeschehen nicht immer hinreichend überprüft. Daher kommt den Widerrufs- oder Rücknahmeverfahren gerade in diesen Fällen aus Sicht des Bundesgesetzgebers nun eine besondere Bedeutung zu (vgl. hierzu im Einzelnen die Bundestagsdrucksache 19/4456 vom 24.9.2018 betreffend den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Asylgesetzes). Nach dem neuen § 73 Abs. 3a Satz 1 AsylG ist „der Ausländer nach Aufforderung durch das Bundesamt persönlich zur Mitwirkung bei der Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen des Widerrufs oder der Rücknahme der Anerkennung als Asylberechtigter oder der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft verpflichtet, soweit dies für die Prüfung erforderlich und dem Ausländer zumutbar ist“. Es steht zu erwarten, dass in den Fällen, in denen es zu einem Widerruf beziehungsweise zur Rücknahme der Anerkennungsbescheide aus den Jahren 2015/2016 kommt, die Betroffenen um gerichtlichen Rechtsschutz nachsuchen werden. Inwieweit das erneut eine „Klagewelle“ auslösen wird, bleibt abzuwarten. Das würde absehbar nach den Personalreduzierungen der vergangenen Jahre bei den Verwaltungsgerichten im Saarland vor allem erneut längere Laufzeiten der Verfahren zur Folge haben.

Abgaben-, Gebühren- und Verwaltungskostenrecht

1. - § 4 RBStV (Rundfunkbeitrag, Verfassungsmäßigkeit, Befreiung vom Beitrag)

Die Frage der Verfassungsmäßigkeit der Rundfunkbeitragspflicht ist nur in Bezug auf das Bestehen einer Beitragspflicht, also im Heranziehungsverfahren, aufgeworfen und, wie das Bundesverfassungsgericht aufgezeigt hat, zu verneinen. Die Argumentation, dass das Fehlen einer gültigen Rechtsgrund-

lage für die Erhebung des Rundfunkbeitrags bereits eine Befreiung rechtfertigt, beachtet auch nicht, dass die Befreiungsvoraussetzungen in § 4 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages vom 30.11.2011 (RBStV) abschließend geregelt sind.

Beschluss des 1. Senats vom 3.9.2018 – 1 A 149/18 –

Asylrecht (einschließlich speziellen Verfahrensrechts)

Nachtrag zur Leitsatzübersicht für das 2. Halbjahr 2017: Das Bundesverwaltungsgericht hat das Revisionsverfahren gegen das Urteil des 2. Senats vom 21.9.2017 – 2 A 447/17 –, SKZ 2018, 85, Leitsatz Nr. 56, durch aufgrund mündlicher Verhandlung vom 6.9.2018 ergangenen Beschluss – 1 C 28.17 – eingestellt und die Kosten der Verfahrens der Bundesrepublik als Revisionsklägerin auferlegt. Das Berufungsurteil, mit dem der 2. Senat entschieden hatte, dass staatenlose Palästinenser aus Syrien, die von der *United Nations Relief and Work Agency for Palestine Refugees in the Near East* (UNRWA) registriert sind, als Flüchtlinge nach § 3 Abs. 3 Satz 2 AsylG anzuerkennen sind, wenn sie Syrien infolge der Zerstörung ihres Flüchtlingslagers durch das Bürgerkriegsgeschehen in Syrien verlassen haben und ihnen im Zeitpunkt ihrer Ausreise keine anderweitige Möglichkeit offenstand, in anderen Teilen des Mandatsgebietes der UNRWA Schutz zu finden, ist damit rechtskräftig (vgl. dazu auch die Vorbemerkung zu dieser Übersicht)

Nachtrag zur Leitsatzübersicht für das 1. Halbjahr 2018: Das Bundesverwaltungsgericht hat darüber hinaus im August 2018 vier Beschwerden gegen die Nichtzulassung der Revision in Urteilen des 2. Senats vom 19.4.2018 zurückgewiesen. Das betrifft unter anderem die in der SKZ 2018, 165, Leitsatz Nr. 67 veröffentlichten Urteile in den Berufungsverfahren 2 A 737/17 (dazu BVerwG, Beschluss vom 21.8.2018 – 1 B 43.18 –) und 2 A 741/17 (dazu BVerwG, Beschluss vom 21.8.2018 – 1 B 40.18 –). Auch diese Urteile des Oberverwaltungsgerichts sind daher rechtskräftig. In beiden Verfahren ging es zentral um die Frage eines sogenannten nationalen Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG, Art. 3 EMRK, Art. 4 EGrCh in Bezug auf die Republik Bulgarien, wo den jeweiligen Klägern vor ihrer Einreise in die Bundesrepublik Deutschland der (internationale)

Flüchtlingsschutz (in Deutschland § 3 AsylG) zuerkannt worden war. Der 2. Senat bejaht in seiner aktuellen Rechtsprechung für diese Fälle ein Abschiebungsverbot, da die Aufnahmebedingungen in Bulgarien für dort anerkannte Schutzberechtigte gegenwärtig regelmäßig nicht den sich aus den erwähnten Vorschriften ergebenden Erfordernissen entsprechen. Zur Begründung wird darauf verwiesen, dass es mit Art. 3 EMRK nicht vereinbar ist, wenn sich ein anerkannter Flüchtling, der von staatlicher Unterstützung vollständig abhängig ist und sich in einer gravierenden Mangel- oder Notsituation befindet, weitreichender staatlicher Gleichgültigkeit ausgesetzt sieht, was gegenwärtig in Bulgarien der Fall sei. Die Ausgestaltung des Sozialsystems in Bulgarien führe vielmehr dazu, dass als schutzberechtigt anerkannte Flüchtlinge dort in der Regel nicht in der Lage seien, staatliche Unterstützung zu erlangen. Das Bundesverwaltungsgericht hat dazu zusammengefasst bestätigt, dass der Abschiebung von im Ausland anerkannten Flüchtlingen in den Staat ihrer Anerkennung das Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG entgegensteht, wenn die sie dort erwartenden Lebensverhältnisse Art. 3 EMRK widersprechen. Das setze allerdings voraus, dass im Zielstaat der Abschiebung das für eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne des Art. 3 EMRK erforderliche Mindestmaß an Schwere erreicht werde. Dies könne der Fall sein, wenn die anerkannten Flüchtlinge ihren existentiellen Lebensunterhalt nicht sichern können, kein Obdach finden oder keinen Zugang zu einer medizinischen Basisbehandlung erhalten. Einer weitergehenden abstrakten Konkretisierung in einem Revisionsverfahren sei das Erfordernis, dass ein gewisses "Mindestmaß an Schwere" erreicht sein muss, nicht zugänglich. Vielmehr bedürfe es insoweit der Würdigung aller Umstände des Einzelfalls (vgl. ebenso zu einem vergleichbaren, vom Niedersächsischen OVG entschiedenen Fall BVerwG, Beschluss vom 8.8.2018 – 1 B 25.18 –, veröffentlicht bei *juris*).

2. - §§ 3, 3a, 3b, 4 AsylG (Arabische Republik Syrien, Flüchtlingseigenschaft, Wehrdienstentziehung, Herkunftsort, Dara‘a)

Aus Syrien stammenden wehrpflichtigen Schutzsuchenden droht im Fall einer Rückkehr nicht allein wegen einer Vereitelung der Einziehung zum Wehrdienst politische Verfolgung. Das gilt auch für Flüchtlinge, die aus der Region Dara‘a stammen.

Urteil des 1. Senats vom 25.7.2018 – 1 A 621/17 –**3. - §§ 3 Abs. 1, 3a, 3c Nr. 2, 4 Abs. 1 AsylG (Arabische Republik Syrien, Flüchtlingseigenschaft, Auslandsaufenthalt, Asylantrag, Ausreise, Kurde, Reservist, Wehrdienstentziehung, YPG/PYD, Zwangsrekrutierung)**

Einem aus der Arabischen Republik Syrien stammenden Asylbewerber droht in Syrien nicht allein wegen seiner Ausreise aus dem Heimatland, der Asylantragstellung und des Aufenthalts im Ausland aus ausnahmsweise beachtlichen Nachfluchtgründen eine politische Verfolgung im Sinne des § 3 AsylG (Fortsetzung der ständigen Rechtsprechung des Senats). Dass es sich bei den etwa fünf Millionen aus Syrien geflohenen Menschen in aller Regel nicht um „Regimegegner“, sondern ganz überwiegend um Flüchtlinge handelt, die wegen des Bürgerkriegs und der damit verbundenen Gefahren für Leib und Leben ihre Heimat verlassen haben, dürfte bereits nach allgemeiner Lebenserfahrung auch den syrischen Behörden bekannt sein.

Die Veröffentlichung in Spiegel-online vom September 2017 über gegen potentielle Rückkehrer gerichtete Äußerungen des damaligen, nach einem Bericht der libanesischen Nachrichtenagentur *Al-Manar* im Oktober durch eine Landmine die *Deir Ez-Zur* getöteten syrischen Generalmajors *Issam Zahreddine* rechtfertigt keine andere Bewertung.

Bei im wehrpflichtigen Alter vor einer Einberufung oder auch als Reservisten der syrischen Armee ausgereisten männlichen Syrern, die Gefahr laufen, bei der Rückkehr wegen Wehrdienstentziehung bestraft oder zwangsweise von der syrischen Armee eingezogen zu werden, liegen im Regelfall keine Anhaltspunkte dafür vor, dass ihnen drohende Maßnahmen aus einem der in § 3 Abs. 1 AsylG genannten Gründe – etwa wegen einer als der Wehrdienstentziehung zugrunde liegend vermuteten politischen Opposition zum Regime – ergehen würden. Davon abweichende Entscheidungen anderer deutscher Obergerichte geben keine Veranlassung, diese ständige Rechtsprechung des Senats zu ändern.

Eine drohende Verfolgung im Fall einer Rückkehr nach Syrien lässt sich auch nicht allein aus einer kurdischen Volkszugehörigkeit des Asylbewerbers herleiten. Den vorliegenden Dokumenten ist jedenfalls nicht zu ent-

nehmen, dass ein aus Sicht des Assad-Regimes politisch unauffälliger kurdischer Volkszugehöriger in den von der Regierung kontrollierten Teilen des Landes konkreten Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt sein könnte, welche die in § 3 Abs. 1 AsylG vorausgesetzte Erheblichkeit erreichen.

Die vorliegenden Quellen enthalten ferner keine Erkenntnisse darüber, dass die kurdische Selbstverwaltung in den von der YPG kontrollierten und an die Türkei grenzenden nordöstlichen Landesteilen ein eigenständiges staatsähnliches Gebilde in der Art eines autonomen Selbstverwaltungsgebiets geschaffen hat, das im Westen die kurdischen Gebiete um Kobane, Afrin und Hasaka umfasst, Rückkehrern aus dem westlichen Ausland eine systemkritische Gesinnung unterstellt, sei es in Bezug auf die herrschende Regierung in Damaskus, sei es bezogen auf die Herrschaft der YPG in den von ihr kontrollierten Gebieten, und deshalb Verfolgungsmaßnahmen im Sinne des § 3 AsylG gegen sie ergreift.

Entsprechendes gilt für eine mögliche „Zwangsrekrutierung“ durch die als „militärischer Arm“ beziehungsweise als „bewaffneter Flügel“ der Kurdischen Partei der Demokratischen Union (PYD) zu begreifenden Milizen der YPG. Insoweit kann dahinstehen, ob es sich dabei um eine als potentieller Verfolger nach § 3c Nr. 2 AsylG, das heißt um eine „Partei oder Organisation“ handelt, die einen wesentlichen Teil des syrischen Staatsgebiets beherrscht, seit sich die syrische Regierung im Jahre 2012 weitgehend aus der kurdisch dominierten Region Jazira im Nordosten des Landes zurückgezogen und diese damit überwiegend – mit Ausnahme der beiden urbanen Zentren Hasaka und Qamishli – der Kontrolle der kurdischen PYD überlassen hat. Auch insoweit fehlt es nämlich jedenfalls an ausreichenden Anhaltspunkten dafür, dass eine derartige Maßnahme aus einem der in § 3 AsylG genannten Gründe ergehen würde.

Urteil des 2. Senats vom 2.8.2018 – 2 A 694/17 –

4. - §§ 3, 3a, 3c Nr. 2, 4 Abs. 1 AsylG (Arabische Republik Syrien, Flüchtlingseigenschaft, Staatsdienst, Schuldirektor, Lehrer, Gymnasium, illegale Ausreise)

Einem syrischen Staatsangehörigen, der in Syrien als Direktor eines Gymnasiums im Staatsdienst beschäftigt war, unerlaubt seiner Arbeitsstelle fernge-

blieben ist und das Land illegal verlassen hat, droht im Fall seiner Rückkehr nicht allein aus diesen Gründen, dass das Regime ihm eine regimiefeindliche Gesinnung zuschreibt und diese zum Anlass asylrelevanter Repressalien nimmt (in Auseinandersetzung mit OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 12.4.2018 – 1 A 10988/16 –, bei juris, ebenso für einen Lehrer an einem syrischen Gymnasium das Urteil vom selben Tag im Verfahren 1 A 619/17).

Es besteht keine beachtliche Wahrscheinlichkeit, dass allein der Militärdienstentzug oder die Desertion eines syrischen Militärdienstpflichtigen oder die Desertion eines Soldaten für dessen Familienmitglieder zu Verfolgungsmaßnahmen seitens der syrischen Sicherheitskräfte führen (ebenso das Urteil vom selben Tag im Berufungsverfahren 1 A 602/17).

Urteil des 1. Senats vom 20.8.2018 – 1 A 589/17 –

5. - §§ 86 Abs. 1, 108 Abs. 2, 124 Abs. 2, 138 Nr. 3 VwGO, 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylG, Art. 103 Abs. 1 GG (Berufungszulassung, Asylverfahren, Verfahrensrüge, rechtliches Gehör, Sachverhaltsbeurteilung)

Das verfassungsrechtlich verankerte Recht auf Gewährung rechtlichen Gehörs (Art. 103 Abs. 1 GG, § 138 Nr. 3 VwGO) verpflichtet die Gerichte, das Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in Erwägung zu ziehen. Dem Gehörsgebot (Art. 103 Abs. 1 GG, §§ 108 Abs. 2, 138 Nr. 3 VwGO, 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylVfG) wird regelmäßig genügt, wenn sich das Verwaltungsgericht in seinem Urteil mit dem wichtigsten, nach seiner Auffassung für seine Entscheidung primär relevanten Beteiligtenvorbringen auseinandergesetzt hat. Ein Verstoß gegen das Gehörsgebot kann in dem Zusammenhang erst angenommen werden, wenn im Einzelfall besondere Umstände deutlich ergeben, dass tatsächliches, für die Entscheidung wesentliches Vorbringen eines Beteiligten vom Gericht entweder überhaupt nicht zur Kenntnis genommen wurde oder doch bei der Entscheidung ersichtlich nicht erwogen worden ist.

Dabei kann insbesondere weder als ungewöhnlich noch gar als fehlerhaft angesehen werden, wenn ein Gericht im Asylverfahren ein von dem Asylsuchenden behauptetes Interesse der Sicherheitskräfte seines Heimatstaats an seiner Person kritisch mit Blick auf den vorgetragene Sachverhalt und

hieran anknüpfend die Plausibilität behaupteter Nachstellungen auf dieser Grundlage hinterfragt.

Das Prozessrecht auf rechtliches Gehör gewährleistet nicht, dass die angegriffene Entscheidung frei von materiellen Rechtsfehlern ergeht und eröffnet daher keine Möglichkeit, auf diesem Wege die nach Ansicht des unterlegenen Beteiligten inhaltlich falsche Bewertung seines Sachvorbringens zum Gegenstand einer berufungsgerichtlichen Neubeurteilung zu machen.

Ob die grundsätzlich dem Verwaltungsgericht obliegende rechtliche Würdigung des Sachvortrags eines Asylbewerbers oder einer Asylbewerberin im Einzelfall im Ergebnis richtig ist oder nicht, betrifft das materielle Recht. Die gegenüber dem Regelverfahren (§ 124 Abs. 2 VwGO) eingeschränkte und abschließende Aufzählung von Gründen für die Zulassung der Berufung in § 78 Abs. 3 Nr. 1 bis Nr. 3 AsylG macht deutlich, dass der Gesetzgeber den gerichtlichen Rechtsschutz in Asylverfahren hinsichtlich der Sachverhaltsbeurteilung abgesehen von Grundsatz- und Divergenzfragen regelmäßig auf eine Instanz beschränkt hat.

Beschluss des 2. Senats vom 29.10.2018 – 2 A 307/18 –

6. - §§ 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylG, 51 VwVfG (Afghanistan, Sicherheitslage, Zulassung der Berufung, Grundsatzrüge, Folgeverfahren)

Die Frage, ob aufgrund der Verschlechterung der Sicherheitslage in Afghanistan generell die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens zu erfolgen hat, ist in dieser Allgemeingültigkeit nicht klärungsfähig.

Die dem § 124 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 VwGO zugrundeliegende Frage einer Ergebnisrichtigkeit der erstinstanzlichen Entscheidung stellt im asylrechtlichen Verfahren kein Zulassungskriterium dar.

Beschluss des 2. Senats vom 5.11.2018 – 2 A 644/17 –

7. - §§ 3 Abs. 1, 3a, 3c Nr. 2, 4 Abs. 1 AsylG (Arabische Republik Syrien, Flüchtlingseigenschaft,, Staatsdienst, Lehrer, Ausreise)

Einem syrischen Staatsangehörigen, der in Syrien als Lehrer an einer Berufsschule im Staatsdienst beschäftigt war, unerlaubt von seiner Arbeitsstelle ferngeblieben ist und das Land illegal verlassen hat, droht im Fall seiner Rückkehr nicht allein aus diesen Gründen, dass das Regime ihm eine regimEFEINDLICHE Gesinnung zuschreibt und diese zum Anlass für asylrelevante Repressalien nimmt.

Soll die VerfolgungsGEFAHR mit dem Hinzutreten weiterer Umstände auf eine Gemengelage mehrerer Gefährdungsaspekte begründet werden, so müssen diese ihrerseits jeweils glaubhaft und jedenfalls in der Summe geeignet sein, die Annahme zu tragen, im Fall der Rückkehr werde eine regimEFEINDLICHE Haltung zugeschrieben.

Urteil des 1. Senats vom 14.11.2018 – 1 A 609/17 –

8. - §§ 3, 3a, 3b, 3c, 4 Abs. 1 AsylG (Arabische Republik Syrien, Rückkehrgefährdung, illegale Ausreise, Auslandsaufenthalt, Asylantrag, Wehrpflicht)

In ihr Heimatland zurückkehrenden syrischen Asylbewerbern droht nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit flüchtlingsrelevante Verfolgung wegen des (illegalen) Verlassens des Landes und des Aufenthalts im Ausland sowie wegen eines dort gestellten Asylantrags.

In ihr Heimatland zurückkehrenden männlichen Syrern im wehrdienstpflichtigen Alter droht nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit flüchtlingsrelevante Verfolgung wegen Wehrdienstentziehung. Dies gilt umso mehr, wenn die Ausreise – wie im vorliegenden Fall – bereits vor dem Ausbruch des Bürgerkrieges (2011) in Syrien im Säuglingsalter erfolgt ist.

Urteil des 1. Senats vom 14.11.2018 – 1 A 666/17 –

9. - §§ 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylG, 138 Nr. 3 VwGO, Art. 103 Abs. 1 GG (Zulassung der Berufung, Verfahrensrüge, rechtliches Gehör, Sachverhaltsbewertung)

Was bei der Beurteilung der Glaubwürdigkeit eines Asylsuchenden als "Kernvorbringen" oder als "Randgeschehen" anzusehen ist, unterliegt der Bewertung des Gerichts.

Das Gericht ist nicht verpflichtet, sich in den Entscheidungsgründen mit jeder Einzelheit des Vorbringens eines Beteiligten zu befassen.

Das Prozessrecht auf rechtliches Gehör eröffnet nicht die Möglichkeit, die inhaltliche Bewertung des Sachvorbringens zum Gegenstand einer berufsgerichtlichen Neuurteilung zu machen.

Beschluss des 2. Senats vom 23.11.2018 – 2 A 117/18 –

10. - §§ 4 Abs. 1, 26a, 33, 71a, 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylG, 60 Abs. 5 und 7 AufenthG (Somalia, Zweitantrag, Zulassung der Berufung, Grundsatzrüge, Dublin-Verfahren, Drittstaat, Schweden, subsidiärer Schutz, Abschiebungsverbot)

Die Ergebnisrichtigkeit des erstinstanzlichen Urteils des Verwaltungsgerichts spielt im Zulassungsverfahren nach § 78 AsylG keine Rolle. Die darin gegenüber dem Allgemeinverfahren eingeschränkte und abschließende Aufzählung von Gründen für die Zulassung der Berufung in Asylsachen nach § 78 Abs. 3 Nr. 1 bis Nr. 3 AsylG verdeutlicht, dass der Gesetzgeber den gerichtlichen Rechtsschutz in Asylverfahren regelmäßig auf eine Instanz beschränkt hat.

Eine Rechtssache hat auch im Asylverfahren nur dann grundsätzliche Bedeutung (§ 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylG), wenn sie zumindest eine im angestrebten Berufungsverfahren klärungsbedürftige und für die Entscheidung dieses Verfahrens erhebliche Rechts- oder Tatsachenfrage aufwirft, deren Beantwortung über den konkreten Fall hinaus wesentliche Bedeutung für die einheitliche Anwendung oder Weiterentwicklung des Rechts hat. Zur Darlegung dieses Zulassungsgrundes ist die Frage auszuformulieren und substantiiert auszuführen, warum sie für klärungsbedürftig und entscheidungserheblich gehalten und aus welchen Gründen ihr eine Bedeutung über den Einzelfall hinaus zugemessen wird.

Zur Beurteilung eines Zweitantrags eines Asylbewerbers, der in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union (hier: Schweden) vor dem Inkraft-

treten der Dublin III-VO zum 1.1.2014 ein indes nach diesem Zeitpunkt rechtskräftig abgeschlossenes Asylverfahren eingeleitet hatte und nunmehr in der Bundesrepublik Deutschland die Zuerkennung des von der Dublin II-VO noch nicht erfassten subsidiären internationalen Schutzes begehrt.

Ein Asylbewerber, der die ihm selbst insoweit in dem sicheren Drittstaat (§ 26a AsylG) offen stehenden Möglichkeiten zur Konkretisierung seines Begehrens nicht ausschöpft, kann sich bei einer Jahre später erfolgenden Wiedereinreise nach Deutschland und erneuter Asylantragstellung im Rahmen der Behandlung seines Antrags nach § 71a AsylG als „Zweit Antrag“ nicht auf eine inhaltlich nur unzureichende Überprüfung seines Ersuchens auf Gewährung internationalen Schutzes durch den (sicheren) Drittstaat berufen.

Beschluss des 2. Senats vom 3.12.2018 – 2 A 291/18 –

11. - §§ 71a Abs. 1, 78 Abs. 3 AsylG, 51 VwVfG, 138 Nr. 3 VwGO, Art. 103 Abs. 1 GG (Zulassung der Berufung, Gehörsrüge, Sachverhaltswürdigung, Wiederaufgreifen)

Die Verfahrensgarantie des rechtlichen Gehörs (Art. 103 Abs. 1 GG, §§ 108 Abs. 2, 138 Nr. 3 VwGO, 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylG) gebietet den Gerichten nicht, bei der Würdigung des Prozessstoffes, den Ansichten der Beteiligten zu folgen. Ob die Sachverhaltsbeurteilung des Verwaltungsgerichts im Ergebnis zutreffend ist oder nicht, ist keine Frage des Verfahrensrechts unter dem Aspekt des rechtlichen Gehörs, sondern betrifft allein das materielle Recht.

Beschluss des 2. Senats vom 4.12.2018 – 2 A 608/17 –

Ausländerrecht (einschließlich Freizügigkeitsrecht/EU)

12. - §§ 2, 5 FreizügG/EU (Freizügigkeit, Verlustfeststellung, Dauer-aufenthaltsrecht, rechtmäßiger Aufenthalt)

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 16.7.2015 – 1 C 22.14 –, InfAuslR 2015, 420) ist eine Verlustfeststellung nach dem § 5 Abs. 4 FreizügG/EU nicht bereits dann ausgeschlossen, wenn ein Unionsbürger sich fünf Jahre ständig im Bundesgebiet aufgehalten hat. Die in dort genannte Fünfjahresfrist bezieht sich vielmehr darauf, dass erst nach Ablauf eines rechtmäßigen fünfjährigen ununterbrochenen Aufenthalts im Bundesgebiet ein Daueraufenthaltsrecht erworben wird.

Beschluss des 2. Senats vom 19.7.2018 – 2 A 423/17 –

13. - § 6 FreizügG/EU (Freizügigkeit, Verlustfeststellung, Straftäter, Gefährdungsprognose, Prozesskostenhilfe)

Auf die für die Verlustfeststellung eines Freizügigkeitsberechtigten erforderliche Gefährdung im Einzelfall kann schon nach einer einmaligen strafgerichtlichen Verurteilung aus dem abgeurteilten Verhalten und der darin zum Ausdruck kommenden Gesamtpersönlichkeit zu schließen sein, ohne dass darin ein Verstoß gegen § 6 Abs. 2 Satz 1 FreizügG/EU liegt (vgl. BVerwG, Beschluss vom 4.11.1999 – 1 B 74.99 –, Buchholz 402.26 § 12 AufenthG/EWG Nr. 12).

Beschluss des 2. Senats vom 24.10.2018 – 2 D 241/18 –

14. - §§ 42 AsylG, 53 AufenthG, 80 Abs. 5, 166 VwGO, 114 ZPO (Ausweisung, Straftäter, Gefährdung öffentlicher Sicherheit, Drogenabhängigkeit, Sozialprognose, Wiederholungsgefahr, Gutachten, Türkei, Kurden, Bundesamt, Bindungswirkung)

Zu den Anforderungen an die sofortige Vollziehbarkeit der Ausweisung eines als Kleinkind eingereisten und hier aufgewachsenen Ausländers, der unter anderem wegen schweren Raubes zu einer Freiheitsstrafe von 6 Jahren und 9 Monaten verurteilt wurde, während der Haft mehrfach diszipliniert werden musste und von dem gegenwärtig eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht.

Ebenso wie ein drogenabhängiger Straftäter keinen Anspruch darauf hat, im Rahmen des Strafvollzugs oder danach in einer Bewährungsphase so lange

therapiert zu werden, bis ihm möglicherweise eine günstige Sozialprognose gestellt werden kann, muss mit der Abschiebung eines (sonstigen) ausgewiesenen Straftäters nicht solange abgewartet werden, bis diesem im Wege der Einholung neuer Gutachten eine günstigere Sozialprognose gestellt werden kann.

Der die Annahme einer Wiederholungsgefahr stützende Umstand, dass der Antragsteller nach der Haftentlassung seiner Arbeit ohne Angabe von Gründen ferngeblieben ist, wird nicht nachträglich dadurch beseitigt, dass er im Beschwerdeverfahren eine Bescheinigung über eine neue Arbeitsstelle vorgelegt hat.

Im Ausweisungsverfahren ist der Einwand des Ausländers, der früher ein Asylverfahren betrieben hatte, die aktuelle Situation in der Türkei verbiete bei kurdischen Volkszugehörigen derzeit eine Abschiebung wegen der Bindung der Ausländerbehörden an Entscheidungen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (§ 42 AsylG) nicht relevant.

Beschluss des 2. Senats vom 5.12.2018 – 2 B 287/18 –

15. - §§ 53 Abs. 1, 54, 55 AufenthG, 57 StGB (Ausweisung, Straftäter, Wiederholungsgefahr, Prognoseentscheidung, Strafaussetzung, Türkei)

Die Ausländerbehörden und die Verwaltungsgerichte haben bei spezialpräventiv begründeten Ausweisungen von Straftätern beziehungsweise bei deren gerichtlicher Überprüfung eine eigenständige Prognose zur Wiederholungsgefahr – hier konkret nach Verurteilung zu einer mehrjährigen Freiheitsstrafe unter anderem wegen schweren Raubes – zu treffen.

Dabei sind sie an die Feststellungen und Beurteilungen der Strafgerichte rechtlich nicht gebunden. Entscheidungen der Strafgerichte nach § 57 StGB sind zwar von tatsächlichem Gewicht und stellen bei der ausländerrechtlichen Prognose ein wesentliches Indiz dar. Von ihnen geht aber keine Bindungswirkung aus.

Beschluss des 2. Senats vom 10.10.2018 – 2 A 562/17 –

Bau-, Raumordnungs- und Landesplanungsrecht

16. - §§ 35, 36, 212a Abs. 1 BauGB, 61, 63, 72, 76 LBO 2015, 10 Abs. 5 SDSchG 2018, 80a Abs. 3, 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO (Bauvorbescheid, Widerspruch, Gemeinde, Planungshoheit, Einvernehmen, Suspensiveffekt, Aussetzungsantrag, Statthaftigkeit, Außenbereich, Gartenbaubetrieb, Gründung, Wohnhaus, Verpflichtungserklärung)

Dass die Bauaufsichtsbehörde in einem positiven Bauvorbescheid zur „bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit“ der Einrichtung eines im Außenbereich privilegierten Gartenbaubetriebs nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 BauGB die „weitere Zulässigkeitsvoraussetzung“ des § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB ausgeklammert und einschließlich des sich aus dem Satz 3 der Bestimmung ergebenden Sicherungserfordernisses damit in das spätere Baugenehmigungsverfahren verschiebt, begegnet keinen rechtlichen Bedenken. Die regelmäßig durch Baulasteintragung vor Erteilung der Baugenehmigung zu gewährleistende Verpflichtungserklärung zum Rückbau nach dauerhafter Aufgabe der privilegierten Nutzung begründet im Rahmen der materiell-rechtlichen Beurteilung nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 BauGB ein gewichtiges Indiz für die Ernsthaftigkeit der Realisierungsabsichten des Bauherrn.

Da dem Widerspruch eines Dritten, regelmäßig privater Nachbarinnen oder Nachbarn hier einer Gemeinde, gegen den Bauvorbescheid nach § 76 LBO 2015 nach der Grundregel des § 80 Abs. 1 VwGO Suspensiveffekt zukommt, weil dieser keine „bauaufsichtliche Zulassung“ des Bauvorhabens im Verständnis des § 212a Abs. 1 BauGB beinhaltet, ist ein von dem Dritten gestellter Aussetzungsantrag nach den §§ 80a Abs. 3, 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO nicht statthaft. Seine Rechte sind deswegen gewahrt, weil ein rechtzeitig angefochtener und daher im Verhältnis zu ihm nicht bestandskräftiger Vorbescheid, der bezogen auf die im Aussetzungsstreit im Zentrum der Betrachtung stehende (vorläufige) Realisierbarkeit des Vorhabens keinen „vollziehbaren“ Inhalt aufweist, den Dritten nicht hindert, eine Nichteinhaltung der im Sinne des § 76 LBO 2015 vom Bauherrn oder der Bauherrin „vorab“ zur Beurteilung der Bauaufsichtsbehörde gestellten rechtlichen Anforderungen, soweit sie nachbarrechtlich relevant sind, später gegenüber der die Baumöglichkeit eröffnenden Baugenehmigung einzuwenden.

Die Baugenehmigungsbehörde ist durch die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs eines Dritten gegen den Bauvorbescheid nicht gehindert, dem Bauherrn eine erforderliche Baugenehmigung für das Vorhaben zu erteilen.

Entscheidend für die bei der Regelung über die sofortige Vollziehbarkeit beziehungsweise deren Aussetzung (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO) und in dem Zusammenhang die Auslegung des Begriffs der „Zulassung“ (§ 212a Abs. 1 BauGB) ist, dass auf der Grundlage allein des Vorbescheids aus Sicht des Rechtsbehelfsführers keine rechtlichen oder – durch die Bauausführung – tatsächlichen „Fakten“ vor der abschließenden Klärung im Hauptsachverfahren geschaffen werden (können).

Handelt es sich bei dem Drittanfechtenden um eine Gemeinde, deren nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB erforderliches Einvernehmen von der Bauaufsichtsbehörde bei Erlass des Vorbescheids ersetzt wurde (§§ 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB, 72 LBO), gilt das entsprechend. Die Gemeinde hat generell einen Anspruch gegen die genehmigende Bauaufsichtsbehörde, dass diese keine nach den Anforderungen der §§ 29 ff. BauGB nicht genehmigungsfähigen Bauvorhaben zulässt und kann diesen Anspruch gegebenenfalls bei rechtzeitiger Versagung ihres Einvernehmens auch mit Erfolg geltend machen.

Beschluss des 2. Senats vom 2.8.2018 – 2 B 170/18 –

17. - §§ 34 Abs. 1 BauGB, 22 BauNVO 1990, 7 Abs. 1 Satz 3 LBO 2015, 80a Abs. 3, 80 Abs. 5 VwGO (Wohnhausanbau, Hausgruppe, Nachbarschutz, Rücksichtnahmegebot, Verträglichkeit, Baugenehmigung, Aussetzungsantrag, Doppelhausrechtsprechung, nicht beplanter Innenbereich)

In der Zulassung der Hausformen "Doppelhäuser" und Hausgruppen bei der offenen Bauweise durch § 22 Abs. 2 Satz 1 BauNVO liegt eine Modifikation, die das Grenzabstandsgebot überwindet. Liegt ein Doppelhaus oder eine Hausgruppe vor, so steht den Nachbarn auch bei Errichtung eines Anbaus kein abstandsflächenrechtliches Abwehrrecht mehr zu.

Den rechtlichen Ansatzpunkt für Nachbarschutz bei Doppelhäusern und Hausgruppen im in offener Bauweise bebauten, unbeplanten Innenbereich

bildet das im Tatbestandsmerkmal des Einfügens in § 34 Abs. 1 BauGB enthaltene Gebot der Rücksichtnahme.

Hinsichtlich der Anforderungen an die Einheitlichkeit, das heißt die wechselseitige Verträglichkeit, gelten bei Hausgruppen dieselben Maßstäbe wie bei der "Doppelhaus-Rechtsprechung" des Bundesverwaltungsgerichts.

Einzelfall, in dem von der wechselseitigen Verträglichkeit der zu einer aus drei Häusern bestehenden Hausgruppe gehörenden Gebäude auszugehen ist, weil der geplante Anbau an das linke Außengebäude spiegelbildlich zu einem bereits vorhandenen Anbau am rechten Außengebäude errichtet werden sollte.

Beschluss des 2. Senats vom 13.8.2018 – 2 B 179/18 –

18. - §§ 10, 30 Abs. 1, 31 Abs. 2 BauGB, 242 BGB, 2 Abs. 7, 8 Abs. 2, 61 Abs. 1 Nr. 1b, 82, 88 Abs. 1 LBO 2004/2015 (Nachbarschutz, Bebauungsplan, Baugrenze, überbaubare Grundstücksfläche, Befreiung, Dachform, örtliche Bauvorschrift, Garage, Stauraum, Planänderung, Funktionslosigkeit, Rücksichtnahmegebot, Austauschverhältnis)

Das Außerkrafttreten bauleitplanerischer Festsetzungen in gemeindlichen Bebauungsplänen wegen Funktionslosigkeit kann unter dem Aspekt normativer Rechtssicherheit nur in ganz eng begrenzten Ausnahmefällen ernsthaft in Betracht gezogen werden, wenn zum einen die Verhältnisse, auf die sie sich beziehen, in der tatsächlichen Entwicklung einen Zustand erreicht haben, der ihre Verwirklichung auf unabsehbare Zeit ausschließt und wenn zum anderen diese Tatsache so offensichtlich ist, dass ein in die Fortgeltung der Festsetzung gesetztes Vertrauen keinen Schutz mehr verdient. Entscheidend ist unter dem erstgenannten Aspekt, ob die Festsetzung überhaupt noch geeignet ist, zur städtebaulichen Ordnung im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB im Geltungsbereich des Plans einen sinnvollen Beitrag zu leisten.

Allein der Umstand, dass die plangebende Gemeinde unter dem Eindruck der faktischen Verhältnisse in einem Baugebiet zwischenzeitlich von der dem Bebauungsplan zugrunde liegenden städtebaulichen Konzeption abweichende planerische Vorstellungen entwickelt hat, ist für die Beurteilung des Funktionsloswerdens einer planerischen Festsetzung ohne Belang, solange

die Planungsträgerin diesen Vorstellungen nicht im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden planungsrechtlichen Verfahren zur Änderung des Bebauungsplans rechtlich verbindlich Ausdruck verleiht.

Der Erfolg jedes Nachbarrechtsbehelfs gegen eine baurechtliche Zulassungsentscheidung, hier die Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB, setzt nach § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO eine Verletzung des jeweiligen Rechtsbehelfsführers in eigenen Rechten, das heißt einen Verstoß gegen eine bei der konkreten bauaufsichtlichen Zulassungsentscheidung zu beurteilende, zumindest auch seinem Schutz dienende Vorschrift des materiellen Rechts voraus.

Die Festsetzungen nach § 23 BauNVO über die überbaubaren Grundstücksflächen durch die Ausweisung von Baugrenzen und Baulinien in Bebauungsplänen sind ebenso wie Festsetzungen über das zugelassene Maß baulicher Nutzung in Bebauungsplänen (§§ 16 ff. BauNVO) wegen eines insoweit regelmäßig nicht feststellbaren Austauschverhältnisses unter den Eigentümern der Grundstücke im Plangebiet nur dann nachbarschützend, wenn sich im konkreten Fall ein dahingehender Regelungswille der plangebenden Gemeinde feststellen lässt. Der Wille zur nachbarschützenden Ausgestaltung der jeweiligen Festsetzung muss dabei nicht zwingend im Textteil des Plans oder in der Begründung verlautbart sein; er kann sich vielmehr im Einzelfall auch aus der Planzeichnung und aus den jeweiligen örtlichen Verhältnissen im Wege einer Interpretation ermitteln lassen.

Bei der Befreiung von einer nachbarschützenden Festsetzung liegt eine Verletzung der von der Festsetzung begünstigten Nachbarn in eigenen Rechten vor, wenn die objektiven Befreiungsvoraussetzungen des § 31 Abs. 2 BauGB nicht beachtet worden sind.

Ist der Wegfall nachbarschützender bauplanerischer Vorgaben wegen einer „Funktionslosigkeit“ infolge Nichtbeachtung darauf zurückzuführen, dass diese Festsetzungen von der Gemeinde, anderen Bauherrinnen und Bauherren und gegebenenfalls auch von der Bauaufsichtsbehörde über Jahre hinweg ignoriert wurden, so ist bei der Zumutbarkeitsbetrachtung im Rahmen des im Gebot des Einfügens nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BauGB verorteten Gebots nachbarlicher Rücksichtnahme den Interessen des Nachbarn, der jedenfalls sein Gebäude im Grundsatz plankonform im Vertrauen auf die Festsetzungen ausgeführt hat, gegenüber dem „Normalfall“ verstärkt und mit Gewicht Rechnung zu tragen.

Beschluss des 2. Senats vom 28.8.2018 – 2 A 158/18 – (nicht rechtskräftig)

Hinweis: Der Bauherr hat gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil Beschwerde zum Bundesverwaltungsgericht erhoben.

19. - §§ 1 Abs. 3, 4 und 7, 2 Abs. 3, 8 Abs. 2 Satz 1, 12, 30 Abs. 1 BauGB, 47 VwGO, 2 Abs. 1 LWaldG (Normenkontrolle, Bebauungsplan, „Gesundheitszentrum Rotenbühl“, Außenlieger, Antragsbefugnis, Abwägungsgebot, Landesentwicklungsplan, Erforderlichkeit, Lärmbelastung, Verkehrsbelastung, Wasserschutzgebiet, Abwägungsmaterial)

Der Eigentümer eines in der Nachbarschaft des Plangebiets eines Bebauungsplans gelegenen Grundstücks muss zur Darlegung seiner Antragsbefugnis im Normenkontrollverfahren hinreichend substantiiert Tatsachen vortragen, die es zumindest möglich erscheinen lassen, dass er durch die Festsetzungen des Bebauungsplans beziehungsweise durch deren Umsetzung in seinem Recht auf ordnungsgemäße Abwägung seiner Belange verletzt wird.

Auch bei dem Eintritt der Bestandskraft einer Genehmigung für ein – hier das einzige – durch den Bebauungsplan zugelassenes Bauvorhaben ist das Rechtsschutzbedürfnis privater Nachbarn für den Normenkontrollantrag erst dann zu verneinen, wenn das bekämpfte Bauvorhaben zusätzlich auch ausgeführt ist.

Bei der Zusammenstellung und Bewertung des Abwägungsmaterials aus Anlass der Aufstellung eines Bebauungsplans kommt es maßgeblich auf die von diesem konkret hervorgerufenen Auswirkungen an. Die von künftigen Planungen eventuell ausgehenden Verkehrsprobleme müssen dagegen hierbei noch nicht berücksichtigt werden.

Die Erforderlichkeit der Bauleitplanung im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB ist am Maßstab der Vorstellungen der jeweils planenden Gemeinde zu bestimmen. Es genügt, wenn die Planung zur Verwirklichung einer hinreichend konkreten planerischen Konzeption dieser Gemeinde sinnvoll und vernünftigerweise geboten ist.

Auch wenn der Bebauungsplan die planungsrechtliche Grundlage für die Zulässigkeit eines konkreten Vorhabens schaffen soll, ist die Gemeinde wegen der ihr zustehenden weitreichenden planerischen Gestaltungsfreiheit nicht verpflichtet, statt eines Angebotsbebauungsplans auf das Instrument des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (§ 12 BauGB) zurückzugreifen.

Die Beurteilung, ob eine Fläche als Wald im Verständnis des § 2 Abs. 1 LWaldG anzusehen ist, ist allein aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse vorzunehmen. Maßgebend für die Beurteilung als Wald ist, ob eine Ansammlung von Waldbäumen oder Waldsträuchern einen flächenhaften Eindruck vermittelt (hier verneint).

Dient ein Angebotsbebauungsplan als planungsrechtliche Grundlage für ein konkret umrissenes Vorhaben, so begegnet es grundsätzlich keinen Bedenken, wenn die Gemeinde vor allem dieses Vorhaben zur realitätsnahen Abschätzung der absehbar planbedingten Lärmimmissionen und Verkehrsauswirkungen heranzieht.

Die Vorbelastung des Plangebiets mit Immissionen aufgrund von Sportveranstaltungen auf einer benachbarten Stadionanlage kann dazu führen, dass dem Schutz der neu hinzukommenden Nutzungen ein vergleichsweise geringerer Stellenwert zukommt.

Urteil des 2. Senats vom 6.9.2018 – 2 C 623/16 –

Anmerkung: Mit Beschluss vom 13.12.2018 – 4 BN 41.18 – hat das Bundesverwaltungsgericht die Beschwerde eines der Nachbarn (Antragsteller) gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 2. Senats zurückgewiesen. Gerügt worden war eine Divergenz zu einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 30.6.2014 – 4 BN 38.13 –, BRS 82 Nr. 22. Dazu heißt es in dem Beschluss vom 13.12.2018, das Bundesverwaltungsgericht habe in dieser Entscheidung nicht gefordert, dass sich die Lärmprognose für einen Angebotsbebauungsplan, der als planungsrechtliche Grundlage für ein konkret umrissenes Vorhaben in einem Sondergebiet diene, stets auf alle in dem Plangebiet denkbaren Bauungsmöglichkeiten erstrecken müsse. Vielmehr hänge es von der konkreten Planungssituation und damit von den Umständen des Einzelfalls ab, ob eine Betrachtung des

Vorhabens des Planbegünstigten ausreiche oder ob auch andere denkbare Bebauungsmöglichkeiten in den Blick zu nehmen seien.

20. - §§ 33 Abs. 3 Satz 2, 57 Abs. 3 LBO 2015, 80 Abs. 5, 146 VwGO (Bestandsgebäude, nachträgliche Anforderungen, Brandschutz, konkrete Gefährdung, zweiter Rettungsweg, Feuerwehr, Drehleiter, Hubrettungswagen)

Zur Annahme einer konkreten Gefahr im Sinne des § 57 Abs. 3 LBO ist eine fachkundige Feststellung erforderlich, dass nach den örtlichen Gegebenheiten der Eintritt eines erheblichen Schadens nicht ganz unwahrscheinlich ist. Diese muss Grundlage der Ermessensentscheidung der Behörde sein. An die Gefahr- und Wahrscheinlichkeitsbeurteilung im Zusammenhang mit brandschutzrechtlichen Anforderungen sind keine übermäßig hohen Anforderungen zu stellen, weil mit der Entstehung eines Brandes praktisch jederzeit gerechnet werden muss und ein Gebäudebrand regelmäßig mit erheblichen Gefahren für Leben und Gesundheit von Personen einhergeht.

Dem Wortlaut des § 33 Abs. 3 Satz 2 LBO zufolge genügen durch konkrete Tatsachen nachvollziehbar begründete erhebliche "Bedenken" für das Erfordernis eines zweiten baulichen Rettungsweges. Eine Gewissheit, dass Probleme bei der Personenrettung über die Geräte der Feuerwehr im konkreten Fall auftreten, ist nicht Voraussetzung dieser Bestimmung. Da mit dem zweiten Rettungsweg eine zuverlässig funktionierende zweite Rettungsmöglichkeit eröffnet werden soll, ist diese Voraussetzung nur dann erfüllt, wenn nach den konkreten Umständen des Einzelfalls tatsächlich auch eine effiziente und zeitnahe Rettung mit dem entsprechenden Rettungsgerät zu erwarten ist.

Speziell im Bereich der bei Nichtbeachtung mit ganz erheblichen Gefahren für Menschen verbundenen Brandschutzanforderungen gilt auch hinsichtlich der wirtschaftlichen Zumutbarkeit nachträglicher Anforderungen eine gegenüber anderen Bereichen deutlich geringere Toleranzschwelle für eine "kostengünstige" Beibehaltung des Status quo.

21. - §§ 1, 29 Abs. 2 RSiedlG, 12 Abs. 2 SiedlRAG, 124 Abs. 2 VwGO (Baugenehmigung, Baugebühren, Gebührenbefreiung, Reichssiedlungsgesetz, Siedlungsverfahren, Bestandskraft)

Zu der im Ergebnis erfolglosen Geltendmachung einer nachträglichen Freistellung von Gebühren nach dem § 29 RSiedlG für die Erteilung einer Baugenehmigung, hier für eine Bewegungshalle für Pferde, zu einem Zeitpunkt, als das Baugenehmigungsverfahren bereits bestandskräftig abgeschlossen war.

Die Versicherung, dass die Erteilung der Baugenehmigung unmittelbar der Durchführung eines Siedlungsverfahrens im Sinne des § 1 RSiedlG dient, muss grundsätzlich bereits zum Zeitpunkt der Gebührenerhebung vorliegen.

An der Voraussetzung, dass ein "Geschäft", hier die Erteilung der Baugenehmigung, nur dann zur Durchführung eines Siedlungsverfahrens dient, wenn ein geplantes, nach dem Reichssiedlungsgesetz begünstigtes Vorhaben verwirklicht werden soll, fehlt es ferner bei einem vorherigen Baubeginn.

Beschluss des 2. Senats vom 25.9.2018 – 2 A 527/17 –

22. - §§ 1 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1, 2 Abs. 3 VStättVO, 124 Abs. 2 VwGO (Baugenehmigung, Bordell, Brandschutz, Versammlungsstättenverordnung, Flächenberechnung, Nutzerangaben des Betreibers)

Mit der Bezugnahme auf die Fläche und das daraus resultierende Fassungsvermögen eines Raumes in einem Gebäude enthält die der Gefahrenabwehr dienende Versammlungsstättenverordnung ein objektives und nachvollziehbares Kriterium. Demgegenüber kann es auf die subjektiven Angaben des Betreibers zu der Zahl der sich dort voraussichtlich aufhaltenden Personen nicht ankommen.

Beschluss des 2. Senats vom 27.9.2018 – 2 A 729/17 –

Anmerkung zum vorstehenden Leitsatz: Die Entscheidung befasst sich mit einem wesentlichen Teilaspekt der in jüngerer Vergangenheit – Stichwort „HTW-Hochhaus“ – vermehrt in der öffentlichen Diskussion wahrgenommenen Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Ver-

sammelungsstättenverordnung - VStättVO) aus dem Jahr 2008. Im konkreten Fall begehrte der Kläger die Verpflichtung der zuständigen Bauaufsichtsbehörde, ihm eine Baugenehmigung für die Nutzungsänderung einer behindertengerechten Werkshalle in ein Bordell zu erteilen. Nach dem § 1 Abs. 1 Nr. 1 VStättVO ist die Verordnung unter anderem anwendbar auf den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Besucherinnen oder Besucher fassen und für Versammlungsstätten mit mehreren Versammlungsräumen, wenn diese insgesamt mehr als 200 Besucherinnen oder Besucher fassen und gemeinsame Rettungswege haben. Versammlungsstätten sind nach § 2 Abs. 1 VStättVO bauliche Anlagen oder Teile baulicher Anlagen, die für die gleichzeitige Anwesenheit vieler Menschen bei Veranstaltungen, insbesondere erzieherischer, wirtschaftlicher, geselliger, kultureller, künstlerischer, politischer, sportlicher oder unterhaltender Art, bestimmt sind, sowie Schank- und Speisewirtschaften. Die Anzahl der Besucherinnen oder Besucher ist für Sitzplätze an Tischen mit einer Person je m² Grundfläche des Versammlungsraumes zu bemessen (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 VStättVO). Das Verwaltungsgericht hatte im Juli 2017 durch Urteil – 5 K 1213/16 entschieden, dass das 43 Zimmer auf zwei Geschossen und einen Gastronomiebereich mit einer Fläche von 414,8 qm umfassende Vorhaben nicht genehmigungsfähig sei, weil es der Verordnung unterliege und deren Voraussetzungen hinsichtlich des Brandschutzes nicht erfüllt seien. Aus der Berechnungsformel in § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VStättVO, wonach die Anzahl der Besucher für Sitzplätze an Tischen mit je einer Person je qm Grundfläche des Versammlungsraumes zu bemessen sei, ergebe sich ohne Weiteres ein Fassungsvermögen von mehr als 200 Besuchern und damit eine Anwendbarkeit der Versammlungsstättenverordnung. Ohne Erfolg wende der Bauantragsteller ein, diese Berechnung sei hier nicht einschlägig, weil es sich nicht um ein Restaurant handle. In dem Gastronomiebereich finde allein die Anbahnung sexueller Dienstleistungen statt; dort hielten sich zu keinem Zeitpunkt gleichzeitig 200 Personen auf. Der 2. Senat hat die Entscheidung des Verwaltungsgerichts bestätigt und den Berufungszulassungsantrag des Betreibers zurückgewiesen. In der Begründung heißt es unter anderem, da bereits der Ausschankraum im Erdgeschoss in den Bauantragsunterlagen mit 213,55 qm angegeben sei, betrage das Fassungsvermögen mehr als 200 Personen. Hinzu komme die in der Flächenberechnung erwähnte Kantine mit 61,43 qm. Mit der Bezugnahme auf die Fläche und das daraus resultierende Fassungsvermögen enthalte die der Gefahrenabwehr dienende Versammlungsstättenverordnung ein objektives und nachvollziehbares Kriterium. Demgegenüber

könne es auf die subjektiven Angaben des Betroffenen zu der Zahl der sich dort aufhaltenden Personen nicht ankommen. Darauf, ob es sich bei dem Ausschankraum lediglich um einen „Nebenraum“ handele, „der das Gewerbe und die Nutzung nicht präge“, kommt es in dem Zusammenhang ebenfalls nicht an. Ebenso wenig könne der Kläger geltend machen, es handele sich nicht um eine Schank- und Speisewirtschaft im Sinne der Versammlungsstättenverordnung. Gemäß § 2 Abs. 1 VStättVO seien auch Schank- und Speisewirtschaften als Versammlungsstätten zu behandeln. Der hier zur Rede stehende Ausschankraum erfülle ohne Zweifel diese Anforderung.

23. - § 47 VwGO, Art. 19 Abs. 4 GG (Normenkontrolle, Bebauungsplan, vorläufige Regelung, Rechtsschutzbedürfnis, Baugenehmigung, Einzelhandelsvorhaben, „Zwischenentscheidung“, „Hängebeschluss“)

Das durch die Antragsbefugnis im Normenkontrollverfahren (§ 47 Abs. 1 Satz 1 VwGO) allgemein indizierte Rechtsschutzbedürfnis für den Normenkontrollantrag gegen einen Bebauungsplan lässt sich nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts erst dann verneinen, wenn mit Sicherheit feststeht, dass die begehrte Unwirksamkeitserklärung dem jeweiligen Antragsteller unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt oder auch nur aus tatsächlichen Gründen heraus einen rechtlichen Vorteil zu verschaffen vermag, sie sich also im Ergebnis für ihn erkennbar als „nutzlos erweist“.

Selbst bei Eintritt der Bestandskraft einer Baugenehmigung entfällt daher ein Rechtsschutzbedürfnis für den Normenkontrollantrag erst dann, wenn das Bauvorhaben zusätzlich auch ausgeführt ist (so zuletzt OVG des Saarlandes, Urteil vom 6.9.2018 – 2 C 623/16 –).

Dies gilt entsprechend für einen Antrag auf Erlass einer vorläufigen Regelung im Normenkontrollverfahren auf der Grundlage des § 47 Abs. 6 VwGO, der – allgemein – bereits vor Stellung eines Normenkontrollantrags statthaft ist.

Beschluss des 2. Senats vom 5.10.2018 – 2 B 292/18 –

24. - §§ 47 Abs. 6 VwGO, 1 Abs. 3 und 7, 10 Abs. 3, 12 Abs. 1 Satz 1, 13a Abs. 1 Satz 4 BauGB, 11 Abs. 2 Satz 1 BauNVO, 3c UVPg, Ziffer

18.1.2 Anlage 1 zum UVPG (Bebauungsplan, Normenkontrolle, Außervollzugsetzung, Vorhaben- und Erschließungsplan, Konkretisierung, Bekanntmachung, Hotel, Bäckerei, Verkaufsflächenbeschränkung, Umweltverträglichkeit, Vorprüfung)

Dem Interesse der Gemeinden an der Ausübung der ihnen vom Bundesgesetzgeber über § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB eröffneten Planungshoheit als Ausfluss der verfassungsrechtlich verankerten kommunalen Selbstverwaltungsgarantie (Art. 28 Abs. 2 GG, Art. 117 Abs. 3 SVerf) ist ein hoher Stellenwert beizumessen. Daher können regelmäßig nur evidente Bedenken gegen die Gültigkeit des Bebauungsplans dessen vorläufige Außervollzugsetzung nach § 47 Abs. 6 VwGO rechtfertigen.

Zu einem Fall, in dem kein Zweifel darüber entstehen konnte, dass den Lesern mit einer öffentlichen Bekanntmachung nicht der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans, sondern der förmliche Abschluss des Satzungsverfahrens über den Bebauungsplan bekanntgegeben werden sollte.

Für einen Vorhaben- und Erschließungsplan ist eine konkrete und eindeutige Beschreibung des Projekts nach Art und Maß der baulichen Nutzung erforderlich. Das Instrument des vorhabenbezogenen Bebauungsplans dient nicht dazu, bereits auf dieser Stufe das Einzelgenehmigungsverfahren bis in die Details vorwegzunehmen, wenn hinsichtlich der grundsätzlichen Erfüllbarkeit des Plans keine durchgreifenden Bedenken bestehen.

Eine gebietsbezogene vorhabenunabhängige Verkaufsflächenbeschränkung liegt nicht vor, wenn sowohl die Formulierung in der Festsetzung des Bebauungsplans „(hier: Bäckerei mit Café, Verkaufsfläche 120 m²)“ als auch die räumliche Situation sowie die Ausführungen im Vorhaben- und Erschließungsplan keinen Zweifel daran aufkommen lassen, dass – vorhabenbezogen – nur eine einzige Bäckerei mit Café in einem geplanten Hotelgebäude eingerichtet werden soll.

Die für ein sonstiges Sondergebiet erforderliche Zweckbestimmung charakterisiert den Gebietstyp; sie muss so bestimmt sein, dass die Entwicklungsrichtung des Sondergebiets eindeutig festgelegt wird.

25. - §§ 7 Abs. 5, 87 Abs. 1, 89 Nr. 1 LBO 1974, 8 Abs. 2, 82 Abs. 1 LBO 2015, 242 BGB (Nachbarstreit, Einschreitensbegehren, Grenzgebäude, Abstandsfläche, Garage, Dachterrasse, Verwirkung von Abwehrrechten)

Nach den im nachbarlichen Gemeinschaftsverhältnis geltenden Grundsätzen von Treu und Glauben können Nachbarn neben einer allgemein in Betracht kommenden Verwirkung der Befugnis zu Erhebung förmlicher Rechtsbehelfe gegen baurechtliche Zulassungsentscheidungen gegebenenfalls auch materielle Abwehrrechte gegen nicht genehmigte bauliche Anlagen, auch gegen sogenannte „Schwarzbauten“, verwirken.

Nachbarliche Abwehransprüche gegen Bauvorhaben können sich nicht aus den Verfahrensvorschriften der §§ 60 ff. LBO 2015 ergeben, sondern nur aus Vorschriften, die materielle Anforderungen an das konkrete Vorhaben enthalten und die nachbarschützend sind.

Von einem Nachbarn ist zu verlangen, durch zumutbares aktives Handeln dazu beizutragen, wirtschaftlichen Schaden vom Bauherrn abzuwenden oder diesen möglichst gering zu halten. Grundsätzlich gehört dazu, dass der Nachbar nach Erkennen einer Beeinträchtigung seiner Rechte durch Baumaßnahmen seine Einwendungen "ungesäumt" gegenüber der zuständigen Bauaufsichtsbehörde geltend macht.

Neben dem Zeitmoment einer Untätigkeit des Nachbarn setzt die Annahme einer Verwirkung „besondere Umstände“, das heißt eine Vertrauensgrundlage, wonach der Bauherr anknüpfend an das Verhalten des Nachbarn darauf vertrauen konnte, dass dieser Abwehransprüche nicht mehr geltend machen werde sowie die Bildung eines solchen Vertrauens (Vertrauenstatbestand) und schließlich eine Betätigung dieses Vertrauens voraus (vgl. dazu grundlegend BVerwG, Urteil vom 16.5.1991 – 4 C 4.89 –, BRS 52 Nr. 218).

Ob die insoweit von der höchstrichterlichen Rechtsprechung für die Verwirkung von sich aus dem materiellen Baurecht des Bundes, vor allem aus dem Baugesetzbuch, ergebenden nachbarlichen Abwehransprüche gegen Bauvorhaben entwickelten strengen Anforderungen insbesondere hinsichtlich des Kausalitätskriteriums zwischen einem Untätigbleiben des Nachbarn und einer darauf aufbauenden Vertrauensbetätigung durch den Bauherrn auf die Verwirkung landesrechtlicher Abwehrrechte, insbesondere des Abstandsflä-

chenrechts, vollumfänglich zu übertragen sind, ist in der Rechtsprechung des Senats nicht abschließend geklärt.

Der sich gegen ein Bauvorhaben wendende Nachbar muss sich mit Blick auf die an die Eigentümerstellung geknüpfte Grundstücksbezogenheit der Rechtsposition Verhalten eines Rechtsvorgängers wie eigenes zurechnen lassen. Die öffentlich-rechtlichen Abwehrbefugnisse von Nachbarn gegenüber Bauvorhaben sind in ihrem Bestand unabhängig von der Person des jeweiligen Eigentümers, so dass auch ein nach Verlust der Befugnis zur Geltendmachung erfolgter Eigentümerwechsel derartige Rechte nicht wieder „aufleben“ lässt.

Beschluss des 2. Senats vom 12.11.2018 – 2 A 815/17 –

Gewerbe-, Spielhallen-, Glücksspiel- und Gaststättenrecht

26. – §§ 21 Abs. 2 GlüStV, 11 AGGlüStV, Art. 49, 56 AEUV (Glücksspielrecht, Wettvermittlung, Untersagung, Betriebsstätte, Trennungsgebot, Gebäudekomplex, Niederlassungsfreiheit, Suchtprävention, Sichtkontakt)

Zum Begriff und zur Handhabung des Tatbestandsmerkmals "Gebäudekomplex" in dem Trennungsgebot des § 21 Abs. 2 GlüStV, wonach in einem Gebäude oder Gebäudekomplex, in dem sich eine Spielhalle oder eine Spielbank befindet, Sportwetten nicht vermittelt werden dürfen.

Eine Untersagung der Vermittlung von Sportwetten kann unter den derzeitigen rechtlichen Rahmenbedingungen, die ein Einschreiten ausschließlich aus monopolunabhängigen Gründen zulassen, ihre Rechtfertigung nur in der Person des Vermittlers oder – wie hier – in der konkret zu beurteilenden Art und Weise der Vermittlungstätigkeit einschließlich der örtlichen Gegebenheiten finden.

Beschluss des 1. Senats vom 5.9.2018 – 1 B 205/18 –

27. - §§ 33i, 33c Abs. 1 GewO, 43 Abs. 2 SVwVfG, 1, 3 Abs. 2 SpielV, 2 Abs. 1, 3 Abs. 2, 9 SSpielhG, 24, 25 Abs. 1 GlüStV, 4 Abs. 1, 14 Abs. 3 AG GlüStV (Spielhalle, Schließungsanordnung, gewerberechtliche Betriebserlaubnis, Erlöschen, Baugenehmigung, Erweiterung, Nebenraum, Mehrfachkonzession, Abstandsgebot)

Die gewerberechtliche Erlaubnis nach § 33i GewO sowohl einen persönlichen als auch einen sachlichen Charakter hat, denn sie ist an bestimmte Personen, bestimmte Räume sowie eine bestimmte Betriebsart gebunden und genießt nur solange Bestandsschutz, wie keiner dieser Bezugspunkte verändert wird. Jede wesentliche Veränderung in einem dieser für die Konzessionierung relevanten Anknüpfungspunkte hat grundsätzlich das Erlöschen der Betriebserlaubnis zur Folge. Wesentliche Änderungen sind dabei solche, die sich auf die für die Erlaubniserteilung maßgeblichen Verhältnisse auswirken.

Bei der Beurteilung der Wesentlichkeit baulicher Veränderungen ist auch die Zahl der zulässigen Geldspielgeräte in den Blick zu nehmen.

Eine als Erweiterung der Spielhallenfläche bauaufsichtlich geprüfte und genehmigte Baumaßnahme, hier ein Anbau an eine bestehende Spielhalle, führt im Fall der wesentlichen Veränderung der bisherigen Nutzfläche zum Erlöschen der Spielhallenerlaubnis, ohne dass es auf die tatsächliche spätere Nutzung der hinzutretenden Fläche, hier als „Nebenraum“, ankommt. Eine in dem Sinne wesentliche Veränderung der genehmigten Räumlichkeiten führt zu einer Erledigung der am erteilten gewerberechtlichen Erlaubnis nach § 33i GewO „auf andere Weise“ (§ 43 Abs. 2 SVwVfG) und damit zu deren Erlöschen.

Die Verfassungsmäßigkeit sowohl des Verbots von Mehrfachkonzessionen (sog. Verbundverbot) nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 SSpielhG als auch die Abstandsregelung (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 SSpielhG) für Spielhallen untereinander (500 m) unterliegt sowohl in Bezug auf die Gesetzgebungszuständigkeit der Länder als auch in materiell-rechtlicher Hinsicht keinen durchgreifenden Bedenken (vgl. dazu BVerfG, Beschluss vom 7.3.2017 – 1 BvR 1314/12, 1 BvR 1630/12, 1 BvR 1694/13, 1 BvR 1874/13 –, NVwZ 2017, 1111).

Urteil des 1. Senats vom 6.11.2018 – 1 A 170/16 –

28. - §§ 3 Abs. 2, 12 SSpielhG (Spielhalle, Alterlaubnis, Übergangsfrist, Abstandsgebot, Verbot von Mehrfachkonzessionen, Verbundverbot, Erlaubnis, Befreiung, Härtefall, Bewerberkonkurrenz, Wirtschaftsprüferbescheinigung)

Die durch § 12 Abs. 1 Satz 2 SSpielhG vorgegebene Frist für die Beantragung einer Erlaubnis für den Weiterbetrieb einer sogenannten Bestands-spielhalle – 1.7.2016 bis 31.12.2016 – begegnet keinen verfassungsrechtlichen Bedenken.

Dass nach den Anwendungshinweisen der Fachaufsicht vom 7.6.2016 mit dem Erlaubnisantrag die vollständigen Antragsunterlagen einschließlich der Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers (Gliederungspunkte 2.4, 3.3.4 und 4) als Hilfsmittel zur Beurteilung der wirtschaftlichen Situation des Unternehmens vorzulegen sind, ist nicht zu beanstanden.

Härtefallgesichtspunkte bieten nach saarländischem Landesrecht für die Auflösung von Bewerberkonkurrenzen, die sich aus dem Abstandsgebot ergeben, geeignete Kriterien.

Beschlüsse des 1. Senats vom 8.11.2018 – 1 A 199/18, 1 A 200/18, 1 A 201/18, 1 A 202/18, 1 A 203/18 und 1 A 204/18 –

29. - §§ 33c, 33d, 33i, 34b, 34c, 34e, 34f, 149 Abs. 2, 153 GewO, 28, 29 Abs. 4 GlüStV, 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 3 Abs. 2, 11, 12 SSpielhG, 313 BGB, 114, 123 Abs. 1, 146 Abs. 4 VwGO, Art. 34, 46, 49 AEUV (Spielhallenerlaubnis, Erlöschen, Weiterbetrieb, Auswahlentscheidung, Anwendungshinweise, Abstandsgebot, Auswahlparameter, Berufs- und Dienstleistungsfreiheit, Existenzgefährdung, einstweilige Anordnung, Prüfungsmaßstab, Härtefallregelung, Kohärenz, Transparenzgebot, Übergangszeitraum, Verbundverbot, Vertrauensschutz, Übergangsfrist, Dispositionen)

Prüfungsmaßstab für das im Verfahren einstweiligen Rechtsschutzes verfolgte Begehren eines Betreibers auf Duldung des Weiterbetriebs einer Spiel-

halle, deren nach § 33i GewO erteilte Erlaubnis mit Ablauf des 30.6.2017 erloschen ist, sind auch in Anbetracht der Betroffenheit des Spielhallenbetreibers in seinen Grundrechten und seines Anspruchs auf effektiven Rechtsschutz die Erfolgsaussichten seines auf Erteilung einer neuen Spielhallenerlaubnis gerichteten Begehrens im Hauptsacheverfahren. Das im Hauptsacheverfahren verfolgte Begehren muss hinreichende Aussicht auf Erfolg bieten.

Allerdings stellt Art. 19 Abs. 4 GG besondere Anforderungen an die Ausgestaltung des Eilverfahrens, wenn ohne die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes schwere und unzumutbare, anders nicht abwendbare Beeinträchtigungen entstehen können, die durch das Hauptsacheverfahren nicht mehr zu beseitigen wären. Wollen die Gerichte sich in solchen Fällen an den Erfolgsaussichten der Hauptsache orientieren, müssen sie die Sach- und Rechtslage nicht nur summarisch, sondern abschließend prüfen. Dies gilt insbesondere, wenn das einstweilige Rechtsschutzverfahren vollständig die Bedeutung des Hauptsacheverfahrens übernimmt und eine endgültige Verhinderung der Grundrechtsverwirklichung eines Beteiligten droht. Ist dem Gericht eine vollständige Aufklärung der Sach- und Rechtslage im Eilverfahren nicht möglich, so ist anhand einer Folgenabwägung zu entscheiden, in die die grundrechtlichen Belange des Betroffenen umfassend einzustellen sind.

Erlaubnisvorbehalt, Abstandsgebot und Verbundverbot nach dem Saarländischen Spielhallengesetz sind mit dem Unionsrecht, insbesondere mit dem Transparenzgebot, der Dienstleistungsfreiheit und dem Kohärenzgebot, vereinbar.

Zu den maßgeblichen Auswahlparametern im Auswahlverfahren um die Erteilung einer Spielhallenerlaubnis auf Antrag miteinander konkurrierender Betreiber von Bestandsspielhallen, die zueinander den Mindestabstand von 500 m Luftlinie nicht einhalten:

Ein wesentlicher Auswahlparameter ist das Maß der jeweiligen Betroffenheit der konkurrierenden Spielhallenbetreiber in ihrer grundgesetzlich geschützten Berufsfreiheit. Maßgeblich ist die Betroffenheit des Spielhallenbetreibers, auch wenn dies eine juristische Person ist; auf eine wirtschaftliche Betroffenheit hinter ihr stehender natürlicher Personen kann daher nicht abgestellt werden.

Ein weiterer wesentlicher Auswahlparameter ist mit Blick auf die Verwirklichung der Ziele des § 1 Abs. 1 SSpielhG der Gesichtspunkt der Qualität der Betriebsführung, insbesondere die auf Rechtsverstöße in der Vergangenheit gründende Prognose künftigen gesetzeskonformen Verhaltens des Spielhallenbetreibers. Mindestvoraussetzung der Beachtlichkeit einer Verfehlung im Auswahlverfahren ist, dass sie in § 11 SSpielhG als Ordnungswidrigkeit gelistet und demgemäß bußgeldbewehrt ist. Des Weiteren unterliegt die Berücksichtigungsfähigkeit von Rechtsverstößen zeitlichen Grenzen.

Die Anwendungshinweise des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr als Fachaufsichtsbehörde vom 26.10.2017 betreffend Auswahlentscheidungen unter dem Aspekt konkurrierender Anträge von Spielhallenbetreibern werden der Rechtslage nicht gerecht.

Die nach den vorgenannten Kriterien zu treffende Auswahlentscheidung ist eine nach Maßgabe des § 114 VwGO der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle unterliegende Ermessensentscheidung, die rechtsfehlerhaft ist, wenn wesentliche nach dem Zweck der Ermessensermächtigung für die Entscheidung relevante Gesichtspunkte unberücksichtigt geblieben sind.

Zur Prüfungssystematik bei Beantragung einer Spielhallenerlaubnis sowohl im Auswahlverfahren verschiedener Betreiber von Bestandsspielhallen in Abstandskonkurrenz als auch unter dem Gesichtspunkt einer Befreiung vom Abstandsgebot sowie vom Verbundverbot.

Zu den Voraussetzungen einer Härtefallbefreiung nach § 12 Abs. 2 SSpielhG:

Der § 12 Abs. 2 Satz 2 SSpielhG knüpft an die für eine Befreiung vom Abstandsgebot geltenden Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 Satz 1 SSpielhG an und normiert für eine Befreiung vom Verbundverbot zusätzlich die in den Nrn. 1 und 2 genannten – gegenüber denjenigen einer Abstandsbefreiung strengeren – Voraussetzungen

Nach dem 28.10.2011 getroffene Dispositionen bzw. unternehmerische Entscheidungen begründen kein schutzwürdiges Vertrauen im Sinne des § 2 Abs. 2 SSpielhG.

Allein der Verlust von Gewinnerzielungsmöglichkeiten aus einer nicht mehr gesetzeskonformen Spielhalle begründet keine unbillige Härte im Sinne des § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SSpielhG.

Der Umstand, dass der Spielhallenbetreiber während des fünfjährigen Übergangszeitraums keine Maßnahmen zur Umstrukturierung bzw. Abwicklung des Unternehmens getroffen hat, steht einer Härtefallbefreiung nur bedingt entgegen; insoweit ist zwischen den Fällen einer Abstandskollision und den Fällen des Betriebs einer Verbundspielhalle zu differenzieren.

Der § 12 Abs. 3 SSpielhG ermöglicht eine Befreiung vom Abstandsgebot beziehungsweise vom Verbundverbot auch in den Fällen, in denen die engen Voraussetzungen einer unbilligen Härte nach § 12 Abs. 2 SSpielhG nicht vollumfänglich erfüllt sind, aber ein Konzept mit konkreten Maßnahmen zur weiteren Anpassung des Betriebs der Spielhalle an die neuen Erlaubnisvoraussetzungen und die Ziele des Gesetzes vorgelegt und umgesetzt wird. Zweck der Vorschrift ist ein Kompromiss zwischen den widerstreitenden Interessen der Spielhallenbetreiber und den Zielen der Neuregelung des Spielhallenrechts, soweit eine drohende, die Existenz gefährdende Schieflage des Unternehmens durch ein die vollständige Umsetzung des neuen Rechts zwar nur stufenweise, aber dennoch zeitnah ermöglichendes Anpassungskonzept abgewendet werden kann. Ein Konzept, das auf eine vollständige Gewinnabschöpfung und eine verlustfreie Abwicklung aller nicht mehr erlaubnisfähigen Betriebsstätten ausgerichtet ist und die durch das neue Recht verfolgten Belange nicht in den Blick nimmt, wird den Anforderungen des § 12 Abs. 3 SSpielhG nicht gerecht.

Beschluss des 1. Senats vom 13.12.2018 – 1 B 248/18 –

Anmerkung: Die in der Entscheidung genannten Maßstäbe wurden von dem 1. Senat in einer Reihe von der Interessenlage her vergleichbar gelagerter einstweiliger Anordnungsverfahren zur Anwendung gebracht. Nachzulesen ist das beispielsweise in den weiteren Beschlüssen vom 13.12.2018 – 1 B 258/18 (u.a. Gleichbehandlung), 1 B 293/18 und 1 B 311/18 (u.a. zum Mindestabstandsgebot) sowie vom 20.12.2018 – 1 B 231/18, 1 B 232/18, 1 B 265/18 und 1 B 296/18 –.

Kommunalrecht (mit Satzungsrecht)**30. - §§ 5 Abs. 3 Nr. 1, 14 Abs. 1 Satz 4 FeuerwehrS VK (freiwillige Feuerwehr, Ausschluss, Teilnahme an Übungsveranstaltungen)**

Zu den Anforderungen an die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen für einen Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr wegen mehrmaligen unentschuldigtem Fehlens bei Ausbildungsveranstaltungen nach der Feuerwehrsatzung der Mittelstadt Völklingen.

Beschluss des 2. Senats vom 13.7.2018 – 2 A 416/17 –**31. - §§ 37 Abs. 1 Satz 2, 172 Nr. 2, 209 KSVG, 42 Abs. 1, 86 Abs. 1, 123 Abs. 1, 104 Abs. 3 Satz 2, 124 Abs. 2 Nr. 1, 132 Abs. 2 Nr. 3, 154 Abs. 1 VwGO (Kommunalverfassungsverstreit, Mandatsträger, Kostenerstattung, Mutwilligkeit, Rechenschaftsberichte, Einsichtsrecht)**

Der Kostenerstattungsanspruch eines im Kommunalverfassungsverstreitverfahren unterlegenen Mandatsträgers (grundlegend dazu OVG des Saarlandes, Urteil vom 6.12.1978 – III R 123/78 –, SKZ 1979, S. 44 ff.), hier eines Mitglieds der Regionalversammlung des Regionalverbands Saarbrücken, besteht nicht unbeschränkt, sondern ist im Einzelfall zu verneinen, wenn der konkret in Rede stehende Rechtsstreit aus Sicht eines verständigen Betroffenen durch das damit verfolgte Anliegen erkennbar nicht veranlasst gewesen ist. Der Beteiligte kann sich grundsätzlich nicht darauf verlassen, dass die Kosten in jedem Fall von der jeweiligen kommunalen Körperschaft übernommen werden.

Beschluss des 2. Senats vom 17.9.2018 – 2 A 516/17 –**32. - §§ 123 Abs. 1 VwGO, 5, 19 KSVG, Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG (öffentliche Einrichtung, Zugang, Veranstaltungspflicht, Christkindl-Markt)**

Bei dem immer schon von einem privaten Verein veranstalteten "Christkindl-Markt" auf dem St. Johanner Markt in Saarbrücken handelt es sich nicht um eine öffentliche Einrichtung im kommunalverfassungsrechtlichen Sinne.

Der Anspruch eines auf Zulassung zu einem solchen Markt ist daher zivilrechtlich gegenüber dem privaten Veranstalter geltend zu machen.

Eine Pflicht der Gemeinde zur „Entprivatisierung“ und eigenen Veranstaltung des Marktes in Form einer öffentlichen Einrichtung lässt sich aus Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG nicht herleiten.

Beschluss des 2. Senats vom 16.11.2018 – 2 B 312/18 –

Öffentliches Dienstrecht (einschließlich Disziplinarrecht)

33. - §§ 4 SBG, 42 Abs. 1, 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO (Justizdienst, Einstellung, persönliche Eignung, Ablehnung, Fortsetzungsfeststellungsklage, Rehabilitationsinteresse, Wiederholungsgefahr)

Der Statthaftigkeit einer Fortsetzungsfeststellungsklage, mit der sich der Kläger gegen eine als diskriminierend empfundene Begründung der Ablehnung seiner Einstellung in den höheren Justizdienst zur Wehr setzt, steht nicht entgegen, dass er auf die Wahrnehmung von Rechtsbehelfen in einem Konkurrentenstreitverfahren zur Sicherung seines Bewerbungsverfahrensanspruchs verzichtet hat.

Beschluss des 1. Senats vom 7.8.2018 – 1 A 419/17 –

34. - § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BeamtStG, Art. 7 EMRK, Art. 103 Abs. 2 GG (Beamtenverhältnis, Beendigung, Strafurteil, Bestechlichkeit, Rückwirkungsverbot)

Nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BeamtStG endet das Beamtenverhältnis mit der Rechtskraft des Urteils, wenn eine Beamtin oder ein Beamter im ordentlichen Strafverfahren durch das Urteil eines deutschen Gerichts wegen einer vorsätzlichen Tat, die unter anderem – soweit sich die Tat auf eine Diensthandlung im Hauptamt bezieht – nach den Vorschriften über Be-

stechlichkeit strafbar ist, zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt wird.

Soweit die Vorschrift seit dem 1.4.2009 die rechtskräftige Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten wegen Bestechlichkeit erfasst, gilt sie auch für entsprechende, vor dem 1.4.2009 begangene und danach abgeurteilte Straftaten. Insoweit liegt in ihrer Anwendung keine verfassungsrechtlich unzulässige echte Rückwirkung.

Die speziellen Rückwirkungsverbote in Art. 7 Abs. 1 EMRK und Art. 103 Abs. 2 GG stehen einer Anwendung des § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BeamtStG auf die rechtskräftige Verurteilung von Bestechlichkeitsstraftaten, die erst mit Wirkung ab dem 1.4.2009 in den Katalog der Straftaten aufgenommen worden sind, deren rechtskräftige Aburteilung bereits ab einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten die Beendigung des Beamtenverhältnisses zur Folge hat, die aber bereits vor dem 1.4.2009 begangen worden sind, nicht entgegen, da es sich nicht um eine Strafvorschrift handelt, ihr Zweck vielmehr darin besteht, die Bürgerinnen und Bürger vor korrupten Beamten zu schützen und das Ansehen des öffentlichen Dienstes zu wahren.

Das rechtskräftige Strafurteil ist für den Dienstherrn und die Verwaltungsgerichte im Rahmen der Prüfung der Rechtsfolgen nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BeamtStG im Sinne einer Tatbestandswirkung bindend. Eine strafrechtliche Überprüfung des der Verurteilung zugrunde liegenden Sachverhalts findet nicht statt.

Beschluss des 1. Senats vom 10.10.2018 – 1 A 504/17 –

Personenstands- und Namensrecht

35. - §§ 5, 38, 81 AufenthG, 166 VwGO, 114 ZPO, Art. 5 Abs. 2, 10 Abs. 1, 48 EGBGB (Aufenthaltserlaubnis, Staatsangehörigkeit, Verzicht, Staatenlosigkeit, Dominikanische Republik, Heirat, Straftäter, Namensänderung, Adelstitel, Standesamt)

Zur Frage eines Anspruchs auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis eines ehemaligen deutschen Staatsangehörigen (nur) auf einen von ihm nach anglikanischem Recht frei gewählten Namen (*deed poll*) mit Adelsprädikat.

Nach Artikel 10 Abs. 1 EGBGB unterliegt der Name einer Person dem Recht des Staates, dem sie angehört.

Nach Artikel 5 Abs. 2 EGBGB ist das Recht des Staates anzuwenden, in dem die Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder, mangels eines solchen, ihren Aufenthalt hat, falls sie staatenlos ist oder ihre Staatsangehörigkeit nicht festgestellt werden kann.

Unterliegt der Name einer Person dem deutschen Recht, so kann sie durch Erklärung gegenüber dem Standesamt den während eines gewöhnlichen Aufenthalts in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union erworbenen und dort in ein Personenstandsregister eingetragenen Namen wählen, sofern dies nicht mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist (Artikel 48 Satz1 EGBGB).

Die Eintragung eines scheinbaren Adelsprädikats ist jedenfalls mit dem in Artikel 48 EGBGB enthaltenen *ordre-public*-Vorbehalt nicht zu vereinbaren.

Beschluss des 2. Senats vom 26.11.2018 – 2 D 137/18 –

36. - §§ 3 Abs. 1 NamÄndG, 124, 124a VwGO (Änderung des Familiennamens, Erforderlichkeit, Kind, Namensverschiedenheit der Eltern, Umgangskontakte, außergewöhnliche Belastung)

Mangelnde Umgangskontakte sind für sich genommen nicht hinreichend, um die Erforderlichkeit einer Namensänderung zu begründen.

Lediglich dann, wenn bei prognostischer Bewertung die Annahme gerechtfertigt ist, dass der namensgebende Elternteil – hier der Vater – dauerhaft kein Interesse mehr an einer Beziehung zu seinem Kind hat, erscheint die namensrechtliche Bindung des Kindes zu diesem Elternteil ausnahmsweise als nicht schutzwürdig.

Der Wunsch des Kindes, denselben Namen wie seine Mutter und seine Halbschwester zu tragen, rechtfertigt eine Namensänderung nicht.

Einzelfall, in dem eine außergewöhnliche Belastung des Kindes durch die Namensverschiedenheit nicht dargetan wurde.

Beschluss des 2. Senats vom 13.12.2018 – 2 A 867/17 –

Polizei- und Ordnungsrecht

37. - §§ 46 Abs. 1 Satz 2 SPolG, 161 Abs. 3 VwGO (Abschleppkosten, Ersatzvornahme, Kostenerstattung, Auslagen, Äquivalenzprinzip, Angemessenheit)

Zu den Anforderungen an die Angemessenheit von Abschleppkosten (hier zu einer allgemeinen Vereinbarung mit einem Abschleppunternehmer nach Ausschreibung).

Bei Abschleppkosten handelt es sich nicht um öffentlich-rechtliche Gebühren, sondern um Kosten in Form besonderer Auslagen im Sinne von § 46 Abs. 1 Satz 2 SPolG, die nicht den Anforderungen des gebührenrechtlichen Äquivalenzprinzips unterliegen. Vielmehr sind insoweit die Kosten erstattungsfähig, die der ordnungsgemäß von der Behörde mit der Fremdvor-nahme (Ersatzvornahme) beauftragte Dritte dieser in Rechnung gestellt hat, sofern keine groben Fehlgriffe in der Preiskalkulation erkennbar sind oder im Einzelfall überflüssige Maßnahmen durchgeführt worden sind.

Beschluss des 1. Senats vom 2.8.2018 – 1 A 709/17 –

38. - §§ 4, 8, 46 Abs. 1 Satz 2, 90 SPolG, 1 Nr. 5, 3 PolKV (Abschleppkosten, Parkverbot, Behindertenparkplatz, unbillige Härte, „Sturzburt“)

Hätte eine durch das Abstellen eines Fahrzeugs auf einem Behindertenparkplatz eines Krankenhauses geschaffene Gefahr nach der Inobhutnahme der

hochschwangeren und kurz vor der Geburt des Kindes stehenden Ehefrau durch das Klinikpersonal von dem Fahrer beseitigt werden können, so stellt die Erhebung der Kosten für die Abschleppmaßnahme keine unverhältnismäßige Härte dar.

Beschluss des 2. Senats vom 28.11.2018 – 2 A 830/17 –

Schul-, Hochschul- und Prüfungs- und Ausbildungsrecht (einschließlich Ausbildungsförderung)

39. - §§ 15 BAföG, 124 Abs. 2 VwGO (Ausbildungsförderung, Förderungshöchstdauer, Verlängerung, schwerwiegender Grund, Pflege von Angehörigen)

Die Pflege und Betreuung naher Angehöriger kommt nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen als schwerwiegender Grund für eine Verlängerung der Förderungshöchstdauer nach § 15 Abs. 3 Nr. 1 BAföG in Betracht.

Beschluss des 2. Senats vom 6.7.2018 – 2 A 583/17 –

40. - §§ 17 Abs. 6 Satz 4 NotSan-APrV, 8, 9 RettAssAPrV (Zulassung der Berufung, Zulassungsgründe, Darlegungserfordernis)

Aus dem Fehlen einer dem § 17 Abs. 6 Satz 4 Notfallsanitäterausbildungsprüfungsverordnung (NotSan-APrV) entsprechenden Bestimmung, wonach zum Bestehen der praktischen Prüfung sämtliche drei praktischen Prüfungsteile mit „ausreichend“ benotet werden müssen, in § 9 RettAssAPrV kann nicht der Umkehrschluss gezogen werden, dass auch bei einem mangelhaft bewerteten Prüfungsteil die Prüfung bestanden ist.

Beschluss des 2. Senats vom 26.7.2018 – 2 A 408/17 –

41. - §§ 15 Abs. 3, 15a Abs. 1 BAföG, 10 HRG, 1 Abs. 2 Satz 2, 16 ÄApprO, 124 Abs. 2 VwGO (Ausbildungsförderung, Regelstudienzeit,

Förderungshöchstdauer, Erkrankung, Angehörige, Verlängerung, schwerwiegende Gründe)

„Schwerwiegende“ Gründe von erheblicher Bedeutung im Sinne der allgemeinen Auffangregelung des § 15 Abs. 3 Nr. 1 BAföG, die eine Verlängerung der Förderung über die durch die Regelstudienzeit begrenzte Förderungshöchstdauer hinaus rechtfertigen, sind nur solche ausbildungsbezogenen Gründe, die entweder subjektiv die Fähigkeit des Auszubildenden betreffen, seine Ausbildung planmäßig durchzuführen, oder die objektiv die äußeren Umstände des Ausbildungsganges berühren (im Anschluss an BVerwG, Urteil vom 22.10.1981 – 5 C 113.79 –, DÖV 1982, 778). Diese enge Bindung an ausbildungsbezogene Gesichtspunkte folgt aus dem Sinn und Zweck der Ausbildungsförderung.

Erkrankungen naher Angehöriger, hier eines Bruders und der Mutter, stellen in aller Regel keine Gründe dar, die in subjektiver oder gar objektiver Hinsicht als ausbildungsbezogen anerkannt werden könnten. Derartige schicksalhafte Ereignisse im familiären Umfeld eines Auszubildenden sind keine Seltenheit, müssen von einer Vielzahl von Menschen im Laufe ihres Lebens „verarbeitet“ werden und berühren das Ausbildungsverhältnis unmittelbar allenfalls in begrenztem Umfang. Familiären Notlagen, wie etwa einem besonderen Pflege- und Betreuungsaufwand durch den Auszubildenden, kann zur Vermeidung förderungsrechtlicher Nachteile zumutbar durch eine Unterbrechung der Ausbildung (hier eines Hochschulstudiums) begegnet werden.

Beschluss des 2. Senats vom 24.10.2018 – 2 A 11/18 –**42. - §§ 86 Abs. 1, 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO (Meisterprüfung, Lackierer, Beweisantrag, Neubewertung)**

Für eine Neubewertung ist es nicht ausreichend, dass der Verlauf der Prüfung lediglich "in groben Zügen" rekonstruiert werden kann.

Das Fachgespräch als Bestandteil der fachpraktischen Prüfung ist nicht mehr im Nachhinein rekonstruierbar, wenn seitdem mehrere Jahre verstrichen sind.

Beschluss des 2. Senats vom 3.12.2018 – 2 A 853/17 –

43. - § 10 LVVO SL 2015 (Vergabe von Studienplätzen, Humanmedizin, Kapazitätsberechnung, Lehrverpflichtung, Deputat, außeruniversitäre Aufgaben)

Im Rahmen der Entscheidung über eine Ermäßigung der Lehrverpflichtung zwecks Wahrnehmung von Aufgaben innerhalb oder außerhalb der Hochschule (§ 10 Abs. 2 bzw. Abs. 6 LVVO SL in der Fassung vom 10.1.2015) sind nicht nur die Bedeutung und das Interesse an der Wahrnehmung der in Rede stehenden Funktion sowie der Umfang der zusätzlichen zeitlichen Inanspruchnahme des Hochschullehrers infolge der Übernahme der betreffenden Aufgabe einzustellen, sondern auch das namentlich in „harten“ NC-Fächern wie dem Studiengang Humanmedizin bedeutsame Interesse der Studienbewerber daran, dass die die Nachfrage ohnehin beträchtlich unterschreitende Ausbildungskapazität nicht mit der Folge einer weiteren Verschlechterung der Zulassungschancen durch die Wahrnehmung sonstiger Aufgaben zu Lasten der Lehrdeputate zusätzlich verringert wird.

Fehlt es an der erforderlichen, die Belange der Studienbewerber in die Erwägungen einbeziehenden Ermessensbetätigung der zuständigen Stelle, so hält die Deputatsreduzierung der gerichtlichen Überprüfung nicht stand.

Wird die Gewährung einer Deputatsermäßigung diesen Anforderungen gerecht, so bedingt der Umstand, dass die Lehrverpflichtung weiterer Professoren wegen ihrer jeweiligen Tätigkeit ebenfalls in fehlerfreier Anwendung des § 10 LVVO reduziert worden ist, keine Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit der Norm.

Beschluss des 1. Senats vom 20.12.2018 – 1 A 162/18.NC –

44. - §§ 8, 27, 45 SGB I, 27 SGB VIII, 195, 199, 204, 242, 404 BGB (Jugendhilfe, Betreuungsleistung, Erstattungsanspruch, Dreiecksverhältnis, Abtretung, Verjährung)

Bei dem Anspruch des Personensorgeberechtigten auf Hilfe zur Erziehung nach dem § 27 SGB VIII handelt es sich um einen Anspruch auf Sozialleistungen, denn damit werden soziale Rechte im Sinne der §§ 8, 27 SGB I erfüllt. Die Verjährung dieses Anspruches richtet sich daher nicht nach den §§ 195, 199 Abs. 1 BGB, sondern nach dem § 45 Abs. 1 SGB I.

Da nach § 45 Abs. 2 SGB I die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (vgl. §§ 204 ff. BGB) sinngemäß für die Hemmung, die Ablaufhemmung, den Neubeginn und die Wirkung der Verjährung gelten, kann in diesem Zusammenhang auf den zivilrechtlichen Meinungsstand zurückgegriffen werden.

Eine unterschiedliche rechtliche Beurteilung der Verwaltungsgerichte im Instanzenzug bewirkt keine verjährungshemmende Unzumutbarkeit der Klageerhebung.

Eine rechtsmissbräuchliche Geltendmachung der Verjährungseinrede setzt einen Vertrauenstatbestand voraus, aufgrund dessen die Annahme gerechtfertigt ist, dass die Einrede der Verjährung nicht erhoben wird.

Urteil des 2. Senats vom 10.9.2018 – 2 A 161/18 –

45. - §§ 818 Abs. 3 BGB, 2 Abs. 3 Nr. 1, 5 Abs. 1 Nr. 2 UVG, 166 VwGO, 114 Satz 1 ZPO (Prozesskostenhilfe, Unterhaltsvorschuss, Unterhaltszahlungen)

Zu einem Fall, in dem die Unterhaltsvorschuss begehrende Kindsmutter gewusst oder infolge Fahrlässigkeit nicht gewusst hat, dass die Voraussetzungen für die Gewährung von Unterhaltsvorschussleistungen wegen des vorherigen Erhalts einer Unterhaltszahlung des Kindesvaters nicht vorlagen.

Beschlüsse des 2. Senats vom 16.10.2018 – 2 D 186/18, 2 D 187/18 –

46. - §§ 53, 59 SGB X, 27 Abs. 1, 35, 78b SGB VIII (Jugendhilfe, stationäre Unterbringung, sozial-pädagogische Einrichtung, Jugendhilfeträger, Aufhebung, öffentlich-rechtlicher Vertrag)

Zu einem Fall der einvernehmlichen Auflösung des zwischen dem Jugendhilfeträger und einer sozial-pädagogischen Einrichtung geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrages und zur Aufhebung einer Kostenübernahmevereinbarung für die stationäre Betreuung des Jugendlichen nach dem Widerruf der Betriebserlaubnis für die Einrichtung wegen drohender Gefährdung des Kindes- und Jugendwohls.

Der § 59 SGB X sieht eine Anpassung oder Kündigung des öffentlich-rechtlichen Vertrages vor, wenn sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vertragsinhalts maßgebend gewesen sind, seit Abschluss des Vertrages so wesentlich geändert haben, dass einer Vertragspartei das Festhalten an der ursprünglichen vertraglichen Regelung nicht zuzumuten ist.

Beschluss des 2. Senats vom 19.12.2018 – 2 A 819/17 –**Staatsangehörigkeitsrecht****47. - §§ 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StAG, 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO (Einbürgerung, staatsfeindliche Bestrebungen, Salafismus, Unterstützertätigkeit, Abwendung, „Hassprediger“)**

Unterstützung gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung gerichteter Bestrebungen ist jede Handlung des Ausländers, die für solche Bestrebungen objektiv vorteilhaft ist, das heißt sich in irgendeiner Weise für diese positiv auswirkt.

Die Vorstandstätigkeit für einen Moscheeverein mit salafistischer Grundeinstellung kann eine Bestrebung gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 StAG beinhalten.

Hier zu einem Einzelfall, in dem derartige Auswirkungen seiner Handlungen für den Ausländer und Einbürgerungsbewerber nicht erkennbar waren.

Ein Sich-Abwenden von verfassungsfeindlichen Bestrebungen setzt das Vorliegen äußerer Umstände voraus, die es als wahrscheinlich erscheinen lassen, dass der Ausländer seine innere Einstellung verändert hat und daher künftig eine Verfolgung oder Unterstützung sicherheitsgefährdender Bestrebungen durch ihn auszuschließen ist.

Beschluss des 2. Senats vom 17.9.2018 – 2 A 582/17 –

Straßen- und Wegerecht

48. - §§ 8 Abs. 1 SPolG, 18 Abs. 8 SStrG, Art. 2, 12 Abs. 1, 20 Abs. 3 GG (Polizeirecht, Generalklausel, Straßenrecht, Sondernutzung, Erlaubnis, Verhältnismäßigkeit)

Der § 18 Abs. 8 Satz 1 SStrG bietet keine Rechtsgrundlage für eine in die Zukunft gerichtete Verfügung, eine gegenwärtig nicht bestehende, aber nach Auffassung der Behörde drohende unerlaubte Sondernutzung zu unterlassen. Eine die entsprechende Unterlassungsverfügung zulassende erweiterte Auslegung der Vorschrift findet weder in deren Wortlaut noch in ihrer Entstehungsgeschichte eine Stütze und ist überdies mit verfassungsrechtlichen Grundsätzen nicht vereinbar.

Das saarländische Straßenrecht schließt einen Rückgriff auf die polizeiliche Generalklausel des § 8 Abs. 1 SPolG als Rechtsgrundlage für eine Unterlassungsverfügung der vorgenannten Art nicht grundsätzlich aus.

Hier zum Fall des Fehlens einer konkreten Gefahr als Voraussetzung für ein Einschreiten auf der Grundlage der polizeilichen Generalklausel.

Urteil des 1. Senats vom 9.7.2018 – 1 A 576/17 –

Umweltrecht

49. - §§ 3 Abs 1, 9, 12 SUIG, 23 BNatSchG, 11 BauNVO, 6 Abs. 1 UrhG, 99, 100, 124 Abs. 2 VwGO, Art. 8 AK (Akteneinsicht, Umweltinformation, Raumordnung, Einzelhandelsprojekt, Umweltverträglichkeit, Urheberrecht, Geschäftsgeheimnisse, Abwägung, Öffentlichkeitsbeteiligung, In-Camera-Verfahren, Aarhus-Konvention,)

Die am 25.6.1998 unterzeichnete Aarhus-Konvention (AK), ein von den Mitgliedstaaten der Europäischen Union ratifiziertes und am 30.10.2001 in Kraft getretenes Übereinkommen der Wirtschaftskommission für Europa (UNECE) betrifft allgemein die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und konkret in dem Art. 8 AK die „Öffentlichkeitsbeteiligung während der Vorbereitung exekutiver Vorschriften und/oder allgemein anwendbarer rechtsverbindlicher normativer Instrumente“. Die darin enthaltenen vage formulierten Vorgaben sind in der Zwischenzeit durch die nationale Gesetzgebung und gemeinschaftsrechtliche Vorgaben konkretisiert und „umgesetzt“ worden. Eine eigenständige anspruchsbegründende Bedeutung kommt ihnen daneben nicht zu.

Es ist selbst bei partiellen grundstücksbezogenen Zweckbindungen im Falle förmlich ausgewiesener Naturschutzgebiete im Bereich des Flächenschutzes nach dem § 23 BNatSchG (§ 16 SNG), etwa wenn diese kommunalen Bauleitplanungen, hier konkret einer erforderlichen Sondergebietsausweisung (§ 11 BauNVO) für die Ansiedlung großflächigen Einzelhandels als potentielles Verwirklichungshindernis beziehungsweise Planungsverbot im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB entgegenstehen, nicht ungewöhnlich, die Frage aufzuwerfen, ob eine Entlassung der konkret betroffenen Teilflächen aus dem Schutzregime der entsprechenden Rechtsverordnung zur Beseitigung eines rechtlichen Hindernisses für das Planvorhaben in Betracht kommt.

Zu den Voraussetzungen und den Ausschlussgründen eines Anspruchs auf Akteneinsicht nach den §§ 3 ff. des Saarländischen Umweltinformationsgesetzes (SUIG) speziell unter den Aspekten der Einwilligung in eine Veröffentlichung bei urheberrechtlich geschützten Aktenbestandteilen – hier unter anderem naturschutzfachliche Untersuchungen – oder einer Wahrung von Geschäftsgeheimnissen privater Verfahrensbeteiligter.

Beschluss des 2. Senats vom 19.12.2018 – 2 A 153/18 –**Verkehrsrecht****50. - §§ 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, 3 StVG, 11, 20 FeV, 69 StGB (Entziehung der Fahrerlaubnis, Neuerteilung, Alkoholmissbrauch, Blutalkoholkonzentration, Verurteilung, medizinisch-psychologisches Gutachten)**

Ist nach einer einmaligen Trunkenheitsfahrt mit einer Blutalkoholkonzentration von weniger als 1,6 Promille die Fahrerlaubnis durch das Strafgericht entzogen worden, darf die Fahrerlaubnisbehörde die Neuerteilung nicht allein wegen dieser Fahrerlaubnisentziehung von der Beibringung eines positiven medizinisch-psychologischen Gutachtens abhängig machen. Anders liegt es, wenn zusätzliche Tatsachen die Annahme künftigen Alkoholmissbrauchs begründen (im Anschluss an BVerwG, Urteile vom 6.4.2017 – 3 C 24.15 –, DAR 2017, 282, und – 3 C 13.16 –, NJW 2017, 3318).

Urteil des 1. Senats vom 4.7.2018 – 1 A 405/17 –**51. - §§ 3 Abs. 1 StVG, 46 Abs. 1 Satz 2 FeV, Nr. 8.1 Anl. 4 FeV (Entziehung der Fahrerlaubnis, Alkoholmissbrauch, Beendigung, Nachweis)**

Ein die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen ausschließender Alkoholmissbrauch im fahrerlaubnisrechtlichen Sinne liegt vor, wenn das Führen von Fahrzeugen und ein die Fahrsicherheit beeinträchtigender Alkoholkonsum nicht hinreichend sicher getrennt werden können.

War die Kraftfahreignung wegen Alkoholmissbrauchs nicht gegeben, kann sie gemäß 8.2 der Anlage 4 FeV nach Beendigung des Missbrauchs nur wieder als gegeben angesehen werden, wenn die Änderung des Trinkverhaltens gefestigt ist. Eine gefestigte Änderung des Trinkverhaltens in diesem Sinne liegt vor, wenn der Betroffene Alkohol nur noch kontrolliert zu sich nimmt, so dass er den Konsum von Alkohol und das Fahren zuverlässig trennen kann.

Der Nachweis der Alkoholabstinenz ist nicht erforderlich. Ist jedoch aufgrund der „Lerngeschichte“ anzunehmen, dass sich ein konsequenter kontrollierter Umgang mit alkoholischen Getränken nicht erreichen lässt, muss der Betroffene Alkoholabstinenz einhalten.

Zum Fall eines erfolgreichen Aussetzungsbegehrens einer Fahrerlaubnisnehmerin, in dem die zuständige Straßenverkehrsbehörde keine tragfähigen Feststellungen dazu getroffen hatte, dass bei ihr eine gefestigte Änderung des Trinkverhaltens nicht oder nicht mehr gegeben ist, jedenfalls keine belastbaren Tatsachen dafür festgestellt hatte, dass die Betroffene – trotz negativer Blutalkoholkontrolle – überhaupt wieder Alkohol konsumiert hat.

Beschluss des 1. Senats vom 29.8.2018 – 1 B 236/18 –

52. - §§ 3 StVG, 11 Abs. 2, 46 FeV, Nr. 9.6.2 Anlage 4 zur FeV, Vorbemerkung 3 zur FeV (Entziehung der Fahrerlaubnis, Aussetzungsantrag, Cannabis, Dauermedikation, ärztliche Verordnung)

Einzelfall eines erfolgreichen Eilrechtsschutzantrags gegen die Entziehung der Fahrerlaubnis, in dem der Betroffene durch Vorlage von ärztlichen Attesten von Verordnungen glaubhaft gemacht hatte, dass er seit Jahresbeginn 2018 aufgrund verschiedener Erkrankungen (ADHS, dreifacher Bandscheibenvorfall, mittlere bis starke Schlafstörungen) an einer ärztlich begleiteten Therapie mit Cannabisprodukten teilnimmt und dauerhaft ärztlich verordnete Cannabisprodukte einnimmt, und die Fahrerlaubnisbehörde vor dem Hintergrund mit Blick auf die Regelungen in § 46 Abs. 1 Satz 2 FeV in Verbindung mit der Vorbemerkung 3 sowie Nr. 9.6.2 der Anlage 4 zu den §§ 11, 13 und 14 FeV keine tragfähigen Feststellungen dazu getroffen hatte, ob bei einer Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit zum Führen von Kraftfahrzeugen unter das erforderliche Maß gegeben war.

Beschluss des 1. Senats vom 3.9.2018 – 1 B 221/18 –

53. - §§ 6 Abs. 1 Nr. 3 StVG, 10, 12 45 Abs. 1 StVO (verkehrsrechtliche Anordnung, Ein- und Ausfahrten, Grundstück, Halteverbot, Straßensstelle, Interessenausgleich, Ermessen)

Der § 45 Abs. 1 Satz 1 StVO als Rechtsgrundlage für verkehrsrechtliche Anordnungen ist grundsätzlich auf den Schutz der Allgemeinheit gerichtet, hat aber dann auch eine drittschützende Wirkung, wenn öffentlich-rechtlich geschützte Individualinteressen, insbesondere Gesundheit und Eigentum, durch Einwirkungen des Straßenverkehrs, die nach allgemeiner Anschauung das zumutbare Maß übersteigen, verletzt werden. In diesem Fall gewährt § 45 Abs. 1 Satz 1 StVO dem Einzelnen ausnahmsweise ein auf eine fehlerfreie Ermessensentscheidung begrenztes subjektiv-öffentliches Recht auf ein verkehrsregelndes beziehungsweise verkehrsbeschränkendes Einschreiten der Straßenverkehrsbehörde.

In dem Zusammenhang steht der Behörde ein Ermessen auch insoweit zu, als es um die Auswahl der Mittel geht, mit denen die konkrete Gefahr bekämpft oder gemildert werden soll. Dabei ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen, der verletzt ist, wenn die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch weniger weitgehende Anordnungen gewährleistet werden kann (im Anschluss an BVerwG, Urteil vom 5.4.2001 – 3 C 23.00 –, NJW 2001, 3139).

Welche Erschwernisse dem Benutzer einer Grundstücksein- oder -ausfahrt unter Beachtung der ihm nach dem § 10 Satz 1 und 2 StVO obliegenden Pflichten und unter Berücksichtigung der Zielsetzung des Straßenverkehrs, Gefahren und unvermeidbare Beeinträchtigungen von den Verkehrsteilnehmern abzuwenden, im Einzelfall zumutbar sind, kann nur aufgrund einer situationsbezogenen Betrachtung entschieden werden. Darin sind das sowohl den Ein- oder Ausfahrenden als auch den parkenden Verkehrsteilnehmer treffende Rücksichtnahmegebot, das Anliegen der Leichtigkeit des fließenden sowie des ein- und ausfahrenden Verkehrs, ferner das Interesse an der Verfügbarkeit ausreichenden Parkraums mit dem ihnen jeweils konkret zukommenden Gewicht einzustellen.

Urteil des 1. Senats vom 8.11.2018 – 1 A 51/17 –

Zur Erläuterung: Der Kläger beehrte eine verkehrsbeschränkende Anordnung der Verkehrsbehörde in Form der Einrichtung einer umfangreich so bemessenen Halteverbotszone auf der seiner Grundstückszufahrt gegenüberliegenden Straßenseite, dass er ohne Rangieren in seine Einfahrt ein- beziehungsweise aus dieser ausfahren kann. Das Verwaltungsgericht hatte bei einem anlässlich eines Termins vor Ort durchgeführten Fahrver-

such festgestellt, dass der Kläger infolge der Halteverbotszone bzw. der unmittelbar im Anschluss an diese parkenden Fahrzeuge nicht in einem Zug, sondern nur mittels einmaligen Rangierens in die Einfahrt zu seinem Grundstück einfahren beziehungsweise sein Grundstück über die Ausfahrt verlassen konnte. Diese Beeinträchtigung bei der Benutzung der Ein- und Ausfahrt seines Grundstücks war ihm aus Sicht des 1. Senats, abweichend von der Beurteilung durch das Verwaltungsgericht in erster Instanz, unter den Gegebenheiten der besonderen örtlichen Verhältnisse nicht zumutbar. Deshalb wurde die Verkehrsbehörde – mit Blick auf das erwähnte Ermessen – zu einer Neubescheidung des Anliegens verpflichtet.

54. - §§ 3 Abs. 1 StVG, 46 Abs. 1 Satz 1 FeV, Ziffer 9.2.2 der Anlage 4 zur FeV (Entziehung der Fahrerlaubnis, Fahruntüchtigkeit, Cannabis, gelegentlicher Konsum, Trennungvermögen)

Bei der gelegentlichen Einnahme von Cannabis ist eine Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen regelmäßig nur gegeben, wenn zwischen Konsum und Fahren getrennt werden kann und kein zusätzlicher Gebrauch von Alkohol oder anderen psychoaktiv wirkenden Stoffen, keine Störung der Persönlichkeit und kein Kontrollverlust gegeben ist.

Gelegentlicher Konsum von Cannabis im Sinne dieser Bestimmung liegt vor, wenn der Betroffene in zumindest zwei selbständigen Konsumvorgängen Cannabis zu sich genommen hat und diese Konsumvorgänge einen gewissen, auch zeitlichen Zusammenhang aufweisen.

Ein gelegentlicher Konsument von Cannabis trennt dann nicht in der gebotenen Weise zwischen dem Konsum und dem Führen eines Kraftfahrzeuges, wenn er fährt, obwohl eine durch den Drogenkonsum bedingte Beeinträchtigung seiner Fahrtüchtigkeit nicht auszuschließen ist.

Beschluss des 1. Senats vom 26.11.2018 – 1 B 271/18 –

55. - §§ 3 StVG, 81a Abs. 2 StPO, 46 Abs. 4 OWiG (Entziehung der Fahrerlaubnis, Blutprobe, Anordnung, Richtervorbehalt, Verwertungsverbot)

Ergeht eine Fahrerlaubnisentziehungsverfügung nach Inkrafttreten der Neufassung der §§ 81a Abs. 2 StPO, 46 Abs. 4 OWiG zum 24.8.2017, so unterliegt das Ergebnis einer zuvor ohne richterliche Anordnung entnommenen Blutprobe bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen der neu gefassten Vorschriften keinem Verwertungsverbot.

Beschluss des 1. Senats vom 4.12.2018 – 1 D 317/18 –

Verwaltungsprozessrecht (einschließlich Gerichtskostenrecht)

56. - §§ 67 Abs. 4, 108, 124 Abs. 2, 166 VwGO, 114, 117, 119 ZPO (Prozesskostenhilfe, Bewilligung, Vordruck, Zeitpunkt, abgeschlossene Instanz, Entscheidungsreife, Berufungszulassungsantrag, Vertretungszwang, Prozessstoff, Würdigung)

Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist für jeden Rechtszug gesondert zu beantragen und kann auch nur für das jeweilige Verfahren ab dem Zeitpunkt der Entscheidungsreife, das heißt ab dem Zeitpunkt, zu dem dem Gericht die gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen vollständig vorliegen, die dem Prozesskostenhilfeantrag beizufügen sind (vgl. §§ 166 VwGO, 117 ZPO), für die Zukunft bewilligt werden (§§ 166 VwGO, 119 Abs. 1 Satz 1 ZPO). Wird eine den Anforderungen des § 117 Abs. 2 ZPO genügende Erklärung erst nach Abschluss der Instanz vorgelegt, tritt also die Entscheidungsreife für die begehrte Prozesskostenhilfe erst zu diesem Zeitpunkt ein, so scheidet eine nachträgliche Bewilligung von Prozesskostenhilfe für die bereits abgeschlossene Instanz aus.

An die Darlegung eines Zulassungsgrundes durch einen anwaltlich nicht vertretenen Kläger dürfen keine überspannten Anforderungen gestellt werden, weil für den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe kein Anwaltszwang (§ 67 Abs. 4 VwGO) besteht.

Mit Einwänden gegen die freie, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnene richterliche Überzeugung (vgl. § 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO) wird die Richtigkeit der erstinstanzlichen Entscheidung erst dann in Frage gestellt, wenn gute Gründe dafür aufgezeigt werden, dass die vorgenommene

Überzeugungsbildung mangelhaft ist, etwa weil das Verwaltungsgericht bei seiner Entscheidung mit Blick auf eine entscheidungserhebliche Tatsache von einem unzutreffenden Sachverhalt ausgegangen ist oder die Beweiswürdigung gedankliche Lücken oder Ungereimtheiten aufweist.

Beschluss des 2. Senats vom 9.7.2018 – 2 A 31/18 –

57. - §§ 124 Abs. 2 Nr. 4, 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO (Zulassung der Berufung, Divergenzrüge, Darlegungserfordernis, Mehrfachbegründung)

Eine Divergenzrüge nach § 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO führt nur dann zur Berufungszulassung, wenn das Urteil des Verwaltungsgerichts mit einem seine Entscheidung tragenden abstrakten Rechtssatz in Anwendung derselben Rechtsvorschrift von einem ebensolchen Rechtssatz abweicht, den eines der in der Vorschrift genannten Gerichte aufgestellt hat. Eine lediglich fehlerhafte Rechtsanwendung begründet indessen keine Divergenz; denn nicht jeder Rechtsverstoß in der Form einer unzutreffenden Auslegung oder Anwendung von Rechtsgrundsätzen gefährdet die insoweit maßgebliche Einheit der Rechtsprechung.

Im Fall einer Mehrfachbegründung der erstinstanzlichen Entscheidung kann die Berufung nur zugelassen werden, wenn der die Zulassung eines Rechtsmittels erstrebende Verfahrensbeteiligte hinsichtlich jeder der die Entscheidung im Ergebnis selbständig tragenden Urteilsbegründungen einen Berufungszulassungsgrund in einer den Anforderungen des § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO entsprechenden Weise darlegt und wenn dieser auch vorliegt.

Beschluss des 2. Senats vom 19.7.2018 – 2 A 423/17 –

58. - §§ 124, 124a VwGO (Zulassung der Berufung, Zulassungsgründe, Darlegungserfordernis)

Es gehört nicht zu den Aufgaben des Oberverwaltungsgerichts in Berufungszulassungsverfahren, mit eigenem Überlegungs- und Auslegungsaufwand zu ermitteln oder auch nur zu „vermuten“, welchem Zulassungstatbestand im Sinne von § 124 Abs. 2 VwGO sich ein in der Form einer Berufungsbegründung gehaltener Sachvortrag zuordnen lassen könnte.

Beschluss des 2. Senats vom 26.7.2018 – 2 A 408/17 –**59. - § 152a VwGO (Anhörungsrüge, Gegenvorstellung)**

Die Anhörungsrüge stellt keinen Rechtsbehelf zur Überprüfung der inhaltlichen Richtigkeit der angegriffenen Entscheidung dar. Es handelt sich vielmehr um formelles Recht, das dann greift, wenn das Gericht entscheidungserhebliches Vorbringen der Beteiligten nicht in ausreichendem Maße zur Kenntnis genommen und sich nicht mit ihm in der gebotenen Weise auseinandergesetzt hat.

Das dem zugrunde liegende Gebot des rechtlichen Gehörs verpflichtet das Gericht jedoch nicht, dem Tatsachenvortrag oder der Rechtsansicht eines Verfahrensbeteiligten inhaltlich zu folgen.

Seit Inkrafttreten des § 152a VwGO besteht keine Möglichkeit mehr für eine außerordentliche Beschwerde oder eine die Rechtskraft gerichtlicher Entscheidungen durchbrechende Gegenvorstellung. Der Gesetzgeber hat mit der Schaffung der Anhörungsrüge zum Ausdruck gebracht, dass daneben die nicht geregelte Gegenvorstellung nicht mehr zuzulassen ist (im Anschluss an BVerwG, Beschluss vom 12.3.2013 – 5 B 9.13 –, *juris*).

Beschluss des 2. Senats vom 1.8.2018 – 2 A 237/18 –**60. - §§ 91, 123, 146 VwGO (Beschwerdeverfahren, Antragsänderung, Antragserweiterung, Prüfungsstoff, Beschränkung)**

Im Beschwerdeverfahren nach § 146 Abs. 4 VwGO ist aufgrund der einer Entlastung der Oberverwaltungsgerichte dienenden Einschränkungen des gerichtlichen Prüfungsmaßstabs durch § 146 Abs. 4 Satz 3 und Satz 6 VwGO eine Antragserweiterung oder -ergänzung im Regelfall unzulässig.

Beschluss des 1. Senats vom 31.8.2018 – 1 B 212/18 –

61. - §§ 161 Abs. 1 Satz 2 VwGO, 43 SPersVG, 4 Abs. 8 UrIVO SL (Erledigung der Hauptsache, Kostenentscheidung, Ermessen, Personalrat, Urlaub, Berufsfeuerwehr)

Im Rahmen einer in Anwendung des § 161 Abs. 2 Satz 1 VwGO nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstands zu treffenden Kostenentscheidung können die Umstände des Einzelfalls die Einbeziehung der Vorgeschichte und des Ergebnisses des Rechtsstreits rechtfertigen (Abschluss einer Dienstvereinbarung, die vor Klageerhebung nicht zustande gekommen war).

Beschluss des 1. Senats vom 3.9.2018 – 1 A 231/16 –

62. - §§ 166 VwGO, 114 ZPO, Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG (Prozesskostenhilfe, Erfolgsaussicht, Bedürftigkeit, Prozesskostenvorschuss, Unterhaltsansprüche, Realisierbarkeit)

Die Anforderungen an die Bewilligung von Prozesskostenhilfe dürfen mit Blick auf die gesetzliche Zielrichtung, Unbemittelten einen weitgehend gleichen Zugang zu den Gerichten zu ermöglichen, nicht überspannt werden.

Es ist nicht Sinn der Prozesskostenhilfe, den Rechtsstreit durch eine weitgehende rechtliche Vorausbeurteilung quasi "vorwegzunehmen".

Die Verweisung auf einen Prozesskostenvorschuss ist nur möglich, wenn der Anspruch unzweifelhaft besteht und kurzfristig durchsetzbar ist.

Beschluss des 2. Senats vom 5.9.2018 – 2 D 175/18 –

63. - § 124a Abs. 3 und Abs. 6 VwGO (Berufungsverfahren, Zulassung, Begründungserfordernis)

Eine ordnungsgemäße Begründung für die Berufung muss zumindest erkennen lassen, inwieweit und warum das angegriffene Urteil nach Ansicht des Berufungsklägers oder der Berufungsklägerin in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht unrichtig ist.

Beschluss des 1. Senats vom 6.9.2018 – 1 A 118/18 –

64. - § 67 Abs. 4 VwGO (Beschwerdeverfahren, Vertretungszwang)

Einzelfall einer wegen des Verstoßes gegen das Vertretungserfordernis nach § 67 Abs. 4 VwGO als unzulässig verworfenen Beschwerde.

Beschluss des 2. Senats vom 13.9.2018 – 2 B 264/18 –

65. - §§ 124 Abs. 2, 138 Nr. 3 VwGO (rechtliches Gehör, Entscheidungsabsicht des Gerichts, Mitteilungserfordernisse)

Das Gericht muss einem Beteiligten nicht vorab mitteilen, auf welchem Gesichtspunkt es seine Entscheidung zu stützen beabsichtigt.

Beschluss des 2. Senats vom 27.9.2018 – 2 A 729/17 –

66. - §§ 67 Abs. 4, 124, 124a, 132 VwGO (Subventionsrecht, Bewilligungsbescheid, Widerruf, Rechtsmittel, Rechtsmittelbelehrung, Vertretungszwang, Umdeutung)

Zum Fall eines unstatthaften Rechtsmittels („Revision“) anstelle eines gegen ein erstinstanzliches Urteil des Verwaltungsgerichts statthaften Antrags auf Zulassung der Berufung) und zur Erfolglosigkeit einer entsprechenden Umdeutung wegen Nichtbeachtung des Vertretungserfordernisses nach § 67 Abs. 4 Sätze 1 und 2 VwGO.

Beschluss des 1. Senats vom 2.10.2018 – 1 A 268/18 –

67. - §§ 86 Abs. 1, 108 Abs. 1 Satz 1, 124 Abs. 2, 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO (Tierschutzrecht, Haltungsverbot, Pferde, Wegnahme, Zulassung der Berufung)

Es gehört nicht zu den Aufgaben des Oberverwaltungsgerichts in Berufungszulassungsverfahren, mit eigenem Überlegungs- und Auslegungsaufwand zu

ermitteln oder auch nur zu „vermuten“, welchem Zulassungstatbestand im Sinne von § 124 Abs. 2 VwGO sich ein in der Form einer Berufungsbegründung gehaltener Sachvortrag zuordnen lassen könnte (ebenso Beschluss vom 28.11.2028 – 2 A 830/17 –).

Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der Entscheidung bestehen dann, wenn gegen deren Richtigkeit nach summarischer Prüfung gewichtige Anhaltspunkte sprechen, wovon immer dann auszugehen ist, wenn ein einzelner tragender Rechtssatz oder eine erhebliche Tatsachenfeststellung mit schlüssigen Gegenargumenten in Frage gestellt wird. Richtigkeit im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO meint die Ergebnisrichtigkeit des Entscheidungstextes, nicht dagegen die (vollständige) Richtigkeit der dafür gegebenen Begründung.

Mit Einwänden gegen die freie, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnene richterliche Überzeugung (§ 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO) wird die Richtigkeit der Entscheidung des Verwaltungsgerichts erst dann in Frage gestellt, wenn gute Gründe dafür aufgezeigt werden, dass die vom Verwaltungsgericht vorgenommene Überzeugungsbildung mangelhaft ist, etwa weil das Verwaltungsgericht bei seiner Entscheidung mit Blick auf eine entscheidungserhebliche Tatsache von einem unzutreffenden Sachverhalt ausgegangen ist oder die Beweiswürdigung gedankliche Lücken oder Ungereimtheiten aufweist.

Der gerichtlichen Sachaufklärungspflicht im verwaltungsgerichtlichen Streitverfahren ist in aller Regel genügt, wenn ein rechtskundig vertretener Beteiligter in der mündlichen Verhandlung keine konkreten (förmlichen) Beweisangebote zu einem bestimmten Thema gestellt hat. Die Rüge einer unzureichenden Sachaufklärung durch das Verwaltungsgericht in einem anschließenden Berufungszulassungsverfahren ist kein geeignetes Mittel, um von dem die Zulassung des Rechtsmittels begehrenden Beteiligten in erster Instanz nicht gestellte förmliche Beweisangebote zu ersetzen.

Beschluss des 2. Senats vom 9.10.2018 – 2 A 263/18 –

68. - §§ 86 Abs. 1, 124 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 5, 124a VwGO (Grundstücksgrenzen, Abmarkung, Grenzpunkte, Zulassung der Berufung,

Darlegungserfordernis, ernstliche Zweifel, Verfahrensrüge, Beweisangebote, Ausforschungsantrag)

Bei der Geltendmachung des Berufungszulassungsgrundes der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des erstinstanzlichen Urteils des Verwaltungsgerichts (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) muss der Antragsteller in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht im Einzelnen ausführen, weshalb das angefochtene Urteil nach seiner Auffassung unrichtig ist und geändert werden muss. Dazu muss er sich mit den die Entscheidung tragenden Annahmen des Verwaltungsgerichts konkret auseinandersetzen und im Einzelnen dartun, in welcher Hinsicht und aus welchen Gründen diese ernstlichen Zweifeln begegnen.

Das Unterlassen einer Beweiserhebung begründet – wenn eine solche im Sinne einer Entscheidungserheblichkeit erforderlich gewesen wäre – wegen Verletzung der sich aus § 86 Abs. 1 VwGO ergebenden Aufklärungspflicht einen Verfahrensmangel im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO, lässt aber für sich genommen keine Rückschlüsse auf die Ergebnisrichtigkeit der erstinstanzlichen Entscheidung zu.

Ein Verfahrensmangel liegt insoweit nur vor, wenn das Gericht Beweisangebote mit Gründen ablehnt, die im Prozessrecht keine Stütze mehr finden.

Zum Vorliegen eines so genannten „Ausforschungsantrags“, dem das Gericht auch unter Berücksichtigung des Amtsermittlungsgrundsatzes und der damit verbundenen Sachaufklärungspflicht nicht Folge leisten muss.

Beschluss des 1. Senats vom 17.10.2018 – 1 A 406/17 –

69. - § 47 VwGO, 52 GKG (Streitwert, Normenkontrolle, Bebauungsplan, vorläufige Regelung)

In Verfahren nach § 47 Abs. 6 VwGO ist regelmäßig vom Streitwert für das Normenkontrollverfahren (hier mit Blick auf das geltend gemachte nicht unerhebliche wirtschaftliche Eigeninteresse 50.000,- €) auszugehen, der für den Antrag auf vorläufige Außervollzugsetzung zu halbieren ist.

Beschluss des 2. Senats vom 5.10.2018 – 2 B 292/18 –**70. - §§ 52, 63, 69a GKG, 32 Abs. 2 RVG, 87a, 152a VwGO (Anhörungs-
rüge, Beschwer, Streitwertfestsetzung, Rechtsanwalt, Gegenvorstellung)**

Die von einem Rechtsanwalt namens und im Auftrag des von ihm vertretenen Verfahrensbeteiligten erhobene Anhörungs- rüge, mit der geltend gemacht wird, der vom Gericht nach Erledigung des Rechtsstreits festgesetzte Streitwert sei zu niedrig bemessen, ist mangels einer Beschwer des durch den Einstellungsbeschluss selbst mit Verfahrenskosten belasteten Beteiligten unzulässig. Statthaft wäre vielmehr eine Gegenvorstellung des Rechtsanwalts im eigenen Namen.

Ist in einem Verwaltungsrechtsstreit nicht der Umfang des zu gewährenden Jahresurlaubs (zusätzliche Urlaubstage), sondern die Modifizierung der für die Urlaubsgewährung maßgeblichen Modalitäten im Streit, rechtfertigt dies eine von Nr. 10.9 des Streitwertkatalogs „Bewilligung von Urlaub“ abweichende Streitwertfestsetzung auf die Hälfte des Auffangwertes.

Beschluss des 1. Senats vom 16.10.2018 – 1 A 269/18 –**71. - §§ 7 Abs. 5, 87 Abs. 1, 89 Nr. 1 LBO 1974, 8 Abs. 2, 82 Abs. 1 LBO
2015, 242 BGB (Nachbarstreit, Einschreitensbegehren, Grenzgebäude,
Abstandsfläche, Garage, Dachterrasse, Verwirkung von Abwehrrechten)**

Die Rüge einer angeblich unzureichenden Sachaufklärung durch das Verwaltungsgericht kann nicht dazu dienen, von einem die Zulassung der Berufung begehrenden Beteiligten in erster Instanz nicht gestellte Beweis- anträge zu ersetzen, wobei bloße Ankündigungen von Beweisanträgen in vorbereitenden Schriftsätzen insoweit nicht ausreichend sind. Das Verwaltungsgericht verletzt seine Aufklärungspflicht aus § 86 Abs. 1 VwGO grund- sätzlich nicht, wenn es den aus seiner Sicht entscheidungserheblichen Sachverhalt aufgrund des Beteiligtenvorbringens und der beigezogenen Ver- waltungsvorgänge für aufgeklärt hält und von einer – gegebenenfalls weite- ren – Beweiserhebung absieht.

Beschluss des 2. Senats vom 12.11.2018 – 2 A 815/17 –**72. - §§ 86 Abs. 1, 108 Abs. 2, 152a VwGO (Anhörungsrüge, Rechtsansicht, Sachvortrag)**

Die Anhörungsrüge nach § 152a VwGO stellt keinen Rechtsbehelf zur Überprüfung der inhaltlichen Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung dar und dient auch nicht dazu, das Gericht zur Erläuterung oder Ergänzung derselben zu veranlassen. Es handelt sich vielmehr um ein formelles Recht, das dann greift, wenn das Gericht entscheidungserhebliches Vorbringen der Beteiligten nicht in ausreichendem Maße zur Kenntnis genommen und sich nicht mit ihm in der gebotenen Weise auseinandergesetzt hat.

Der Anspruch auf rechtliches Gehör gewährleistet grundsätzlich das Recht, sich in dem Verfahren sowohl zur Rechtslage als auch zum zugrunde liegenden Sachverhalt äußern zu können (vgl. Art. 103 Abs. 1 GG, § 108 Abs. 2 VwGO). Das Gebot des rechtlichen Gehörs verpflichtet das Gericht jedoch nicht, dem Tatsachenvortrag oder der Rechtsansicht eines Verfahrensbeteiligten inhaltlich zu folgen. Das Gericht ist ebenso wenig verpflichtet, jedes Vorbringen der Beteiligten in den Gründen seiner Entscheidung ausdrücklich zu bescheiden. Die Annahme einer Verletzung der Pflicht des Gerichts zur Kenntnisnahme des Beteiligtenvorbringens ist nicht schon dann gerechtfertigt, wenn in der angefochtenen Entscheidung auf einen bestimmten Sachvortrag der Beteiligten nicht eingegangen worden ist. Denn das Gericht ist weder nach Art. 103 Abs. 1 GG noch nach einfachem Verfahrensrecht (§§ 108 Abs. 1 Satz 2, 117 Abs. 2 Nr. 5 VwGO) verpflichtet, sich in den Entscheidungsgründen mit jeder Einzelheit des Vorbringens zu befassen. Es genügt vielmehr die Angabe der Gründe, „die für die richterliche Überzeugungsbildung leitend gewesen sind.“

Beschluss des 2. Senats vom 12.11.2018 – 2 B 299/18 –**73. - §§ 86 Abs. 1, 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO (Beweisantrag, Sachaufklärungslicht, Ausforschung, Amtsermittlung)**

Ein Verfahrensmangel liegt vor, wenn das Gericht einen Beweisantrag aus Gründen ablehnt, die im Prozessrecht keine Stütze mehr finden.

Einem Beweisantrag, der in seiner Allgemeinheit auf einen Ausforschungsbeweis hinausläuft, muss das Gericht auch unter Berücksichtigung des Amtsermittlungsgundsatzes nicht Folge leisten.

Beschluss des 2. Senats vom 3.12.2018 – 2 A 853/17 –

74. - §§ 60 Abs. 1, 146 Abs. 4 Satz 1, 173 VwGO, 85 Abs. 2 ZPO (Beschwerdebegründungsfrist, Wiedereinsetzung, Anwaltsverschulden, Fristenkontrolle, Büroorganisation)

Ein Rechtsanwalt beziehungsweise ein Rechtsanwältin hat in jedem Fall dann den Ablauf einer Rechtsmittelbegründungsfrist eigenverantwortlich zu prüfen, wenn ihr die Akten zuvor im Zusammenhang mit einer fristgebundenen Prozesshandlung (hier: Einlegung der Beschwerde) gesondert vorgelegt werden.

Beschluss des 2. Senats vom 10.12.2018 – 2 B 297/18 –

Verwaltungsverfahrens-, Verwaltungsorganisations- und Verwaltungsvollstreckungsrecht

75. - § 35 SVwVfG (Verwaltungsakt, Regelungscharakter, Reflexwirkungen, Auslegung)

Das für die Annahme eines Verwaltungsakts im Sinne des § 35 SVwVfG erforderliche Merkmal der Regelung ist gegeben, wenn die Maßnahme der Behörde darauf gerichtet ist, eine verbindliche Rechtsfolge zu setzen, wenn also Rechte des Betroffenen unmittelbar begründet, geändert, aufgehoben, mit bindender Wirkung festgestellt oder verneint werden. Aufgrund des Tatbestandsmerkmals „gerichtet“ wohnt der Regelung ein finales Element inne. Unmittelbare Rechtswirkung nach außen entfaltet eine Maßnahme dann, wenn sie hierzu unabhängig von ihren tatsächlichen Auswirkungen ihrem objektiven Sinngehalt nach bestimmt ist, dies also nicht nur tatsächliche Folge der Maßnahme, sondern deren Zweckbestimmung ist.

Für die Ermittlung des Sinngehalts ist nicht der innere, sondern der erklärte Wille der Behörde maßgeblich, so wie er sich für den Empfänger unter Berücksichtigung der ihm erkennbaren Umstände bei verständiger Würdigung der Erklärung darstellen muss.

Beschluss des 1. Senats vom 7.8.2018 – 1 A 419/17 –

76. - §§ 13, 18, 19, 20 SVwVG, 124 VwGO (Altlastengrundstück, Untersuchungsaufforderung, Begutachtung, Vollstreckung, Zwangsgeld)

Nach dem § 13 Abs. 1 SVwVG kann ein Verwaltungsakt, der auf die Vornahme einer Handlung gerichtet ist, mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden, wenn er unanfechtbar ist oder ein Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung hat (§ 18 Abs. 1 SVwVG). Demnach ist die Rechtmäßigkeit der Grundverfügung anders als deren Wirksamkeit und Unanfechtbarkeit beziehungsweise sofortige Vollziehbarkeit grundsätzlich keine Voraussetzung für die Anwendung von Zwangsmitteln. Daher sind auch materielle Einwendungen eines Betroffenen gegen die Rechtmäßigkeit der Grundverfügung, hier konkret eine geltend gemachte Unverhältnismäßigkeit der durchzusetzenden Gebote, für die Verwaltungsvollstreckung grundsätzlich unbeachtlich.

Allein ein längerer Zeitablauf nach Eintritt der Vollstreckbarkeit des Grundverwaltungsakts kann kein schutzwürdiges das Vertrauen darauf begründen, dass die Behörde auf die Vollstreckung verzichtet.

Beschluss des 2. Senats vom 13.12.2018 – 2 A 798/17 –